

Allgemeine Vorschriften.*)

I § 1749.

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht das Vermögen derselben als Ganzes (Erbchaft) auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Der Uebergang des Vermögens als eines Ganzen (Erbfolge) kann von dem Erblasser nicht ausgeschlossen werden.

I § 1750. Auf mehrere Erben geht die Erbschaft nach Bruchtheilen über (Erbtheile).

Auf einen Erbtheil finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die auf die Erbschaft sich beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Motive 2, Protokolle 383 f.

I § 1751 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der Erbe kann von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen bestimmt werden (Erb-einsetzung).

Wenn und soweit der Erblasser einen Erben nicht eingesetzt hat oder die Erbeinsetzung unwirksam ist oder unwirksam wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Motive 2 f., Protokolle 384.

I § 1752 (vgl. §§ 1758 Abs. 1, 1964 Abs. 2, 2026 Abs. 1).

Erbe kann nicht werden, wer nicht den Erblasser überlebt hat.

II § 1800 (B. § 1901, R. § 1899, G. § 1923).

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erb-falles lebt.

Wer zur Zeit des Erb-falles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erb-falle geboren.

Motive 3, Protokolle 384 f.

Testamentliche Verfügung.

Allgemeine Vorschriften.

I § 1753 (vgl. § 1933 Abs. 1).

Der Erblasser kann, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, durch einseitige Verfügung von Todeswegen (testamentliche Verfügung, Testament) über sein Vermögen verfügen.

Die testamentliche Verfügung kann von dem Erblasser zu jeder Zeit aufgehoben werden.

II § 2121 (B. § 2228).

Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testamente enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf erfolgt durch Testament. Verfügungen der in den §§ 2119, 2120 bezeichneten Art können, wenn sie in der dort bestimmten Form getroffen worden sind, in der gleichen Form widerrufen werden.

Motive 3 f., Protokolle 710.

R. § 2226 (G. § 2253).

Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testamente enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerrufe eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

I § 1754.

Der Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, eine testamentliche Verfügung zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

II § 2168 (B. § 2276, R. § 2275, G. § 2302).

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Motive 3 f., Protokolle 762.

Erbfolge.

II § 1799 (B. § 1900, R. 1898, G. § 1922).

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Antheil eines Miterben (Erbtheil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

*) Die sachlichen Abweichungen des Gesetzes vom vorhergehenden Entw. sind fett gedruckt. Fassungsänderungen, welche die in der Ueberschrift eingeklammerten Gesetzesworte erfahren haben, sind im Texte durch eckige Klammern angegeben.

I § 1755 (vgl. § 1972).

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung den Erben bestimmen.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung ohne Einsetzung eines Erben einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen.

Motive 4 f., Protokolle 402.

I § 1756.

Durch letztwillige Verfügung kann auch in anderer Art als im Wege der Erbeinsetzung eine Zuwendung an einen Anderen erfolgen (Vermächtniß).

Mit einem Vermächtnisse kann ein Erbe sowie ein Vermächtnißnehmer beschwert werden.

Motive 5 f., Protokolle 402.

I § 1757.

Ein Erbe sowie ein Vermächtnißnehmer kann durch letztwillige Verfügung ohne Zuwendung an einen Anderen mit der Verpflichtung zu einer Leistung beschwert werden (Auflage).

Motive 5, Protokolle

I § 1758.

Eine zur Zeit des Erbfalls bereits empfangene Person kann als Erbe oder Nacherbe eingesetzt sowie mit einem Vermächtnisse bedacht werden.

Eine zur Zeit des Erbfalls bereits empfangene Person kann als Nacherbe eingesetzt sowie mit einem Vermächtnisse bedacht, nicht auch als Erbe eingesetzt werden. Ist eine solche Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die Einsetzung derselben als Nacherbe gewollt habe.

§ 1759. Eine juristische Person kann als Erb oder Nacherbe eingesetzt sowie mit einem Vermächtnisse bedacht werden.

Motive 6 ff., Protokolle 385 ff., KomBericht 886.

I § 1760 (II —, B. —, R. —, G. —).

Einer letztwilligen Verfügung kann eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung beigelegt werden.

Motive 8 ff., Protokolle 520.

I § 1761.

Ist einer Zuwendung, welche durch letztwillige Verfügung erfolgt (letztwillige Zuwendung), eine aufschiebende Bedingung beigelegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung unwirksam werden solle, wenn der Bedachte die Erfüllung der Bedingung nicht erlebe.

Motive 13 f., Protokolle 534.

I § 1762 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist das Ereigniss, welches in einer letztwilligen Verfügung zur Bedingung gemacht ist, nach Errichtung der letztwilligen Verfügung, jedoch vor dem Erbfall, eingetreten, so ist im Zweifel die Bedingung als erfüllt anzunehmen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das zur Bedingung gemachte Ereigniss in einer solchen Handlung des Bedachten besteht, deren Wiederholung von der Willkür des letzteren abhängt.

Motive 14 f., Protokolle 535.

I § 1763.

Bezweckt die Erfüllung der Bedingung, welche einer letztwilligen Zuwendung beigelegt ist, den Vortheil eines Dritten, so ist im Zweifel die Bedingung als erfüllt anzunehmen, wenn der Dritte die zur Erfüllung derselben nothwendige Mitwirkung verweigert.

Motive 15, Protokolle 537.

II § 1814 (B. § 1915, R. § 1913, G. § 1937).

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

II § 1815 (B. § 1916, R. § 1914, G. § 1938).

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

Motive 4 f., Protokolle 402.

II § 1816 (B. § 1917, R. § 1915, G. § 1939).

Der Erblasser kann durch Testament einen Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden (Vermächtniß).

[f. II § 2018 bei I § 1842.]

II § 1817 (B. § 1918, R. § 1916, G. § 1940).

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Motive 5, Protokolle

II § 1974 (B. § 2078, R. § 2076, G. § 2101).

Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht diese Annahme nicht dem Willen des Erblassers, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 72 [G. § 84] bleibt unberührt.

[f. II § 1800 bei I § 1752.]

II § 1947 (B. § 2051, R. § 2049, G. § 2074).

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

Motive 13 f., Protokolle 534.

II § 1949 (B. § 2053, R. § 2051, G. § 2076).

Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vortheil eines Dritten, so gilt die Bedingung [sic] im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

Motive 15, Protokolle 537.

I § 1764.

Ist eine letztwillige Zuwendung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Bedachte während seiner Lebenszeit eine von seiner Willkür abhängende Handlung unterlasse, so ist, auch wenn die Bedingung als eine aufschiebende ausgedrückt ist, im Zweifel die Befügung der auflösenden Bedingung, daß die Zuwendung unwirksam werde, wenn die Vornahme der Handlung erfolge, als gewollt anzunehmen.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn die Zuwendung von einem bis zum Tode des Bedachten fortgesetzten, von dessen Willkür abhängenden Thun abhängig gemacht ist.

Motive 15 f., Protokolle 536.

I § 1765 (vgl. § 1770 Satz 1, § 1777 Satz 1).

Besteht die Bedingung, welche einer letztwilligen Verfügung beigelegt ist, in dem bloßen Willen des Beschwerten oder eines Dritten, so ist die letztwillige Verfügung nichtig.

Motive 16, Protokolle 524, 528.

II § 1939 (B. § 2043, R. § 2041, G. § 2066).

Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht. Ist jedoch^{*)} die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser erst zur Zeit des Eintrittes der Bedingung oder des Termines gestorben wäre.^{*)}

^{*)} Das Kursivgedruckte steht nur in II, während daselbst das Fettgedruckte fehlt.

Protokolle 530.

I § 1766.

Ist bei einem Vermächtnisse oder einer Auflage die Zeit der Leistung dem Belieben des Beschwerten überlassen, so wird im Zweifel die Leistung mit dem Tode des Beschwerten fällig.

Motive 16 f., Protokolle 623.

I § 1767.

Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigelegt und die letztere unterblieben, so gilt der Vorbehalt als nicht beigelegt, sofern nicht der Wille des Erblassers erhellt, daß die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung von der Ergänzung abhängen soll.

Motive 17, Protokolle (unbeanstandet).

I § 1768.

Ist bei einer letztwilligen Verfügung ungewiß, welche von mehreren Personen von dem Erblasser bedacht ist, so ist die Zuwendung nichtig.

Motive 17 f., Protokolle 534 f.

I § 1769.

Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen in der Weise als Erben eingesetzt, dass nur die eine oder die andere dieser Personen der Erbe sein

II § 1948 (B. § 2052, R. § 2050, G. § 2075).

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte, während eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

II § 1938 (B. § 2042, R. § 2040, G. § 2065).

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.

II § 2051 (B. § 2157, R. § 2155, G. § 2181).

Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

II § 1959 (B. § 2063, R. § 2061, G. § 2086).

Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigelegt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein soll (sollte).

II § 1946 (B. § 2050, R. § 2048, G. § 2073).

Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Theilen bedacht.

II § 2022 (B. § 2127, R. § 2125, G. § 2151).

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtnisse in der Weise bedenden, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll, die Be-

soll, so gelten die mehreren Personen als zu Miterben eingesetzt.

Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen in der Weise mit einem Vermächtnisse bedacht, daß nur die eine oder die andere dieser Personen das Vermächtniß erhalten soll, so gelten die mehreren Personen als Gesammtgläubiger. Die Person, welche das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel zur Theilung nicht verpflichtet.

§ 1770. In einer letztwilligen Verfügung kann von dem Erblasser die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, nicht dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen werden. Sind von dem Erblasser mehrere Personen bezeichnet, unter welchen die Wahl getroffen werden soll, so finden die Vorschriften des § 1769 entsprechende Anwendung.

stimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Bestimmung ist unwiderruflich.^{*)}

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlassgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.^{*)}

^{*)} Der Satz 2 des Abs. 2 steht nur in II; daselbst lautet der Abs. 3: „Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Wer von ihnen das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.“

II § 2023 (B. § 2128, R. § 2126, G. 2152).

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

[I. II § 1938 bei I § 1765].

Motive 18 f., Protokolle 520 ff.

I § 1771.

Sind in einer letztwilligen Verfügung die Verwandten oder die nächsten Verwandten des Erblassers ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Verwandten, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, nach Maßgabe der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge bedacht seien.

Welche Personen als die gesetzlichen Erben anzusehen sind, bestimmt sich nach der Zeit des Erbfalls. Ist jedoch der Zuwendung eine aufschiebende Bedingung oder ein Anfangstermin beigefügt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Personen bedacht seien, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser erst zur Zeit des Eintrittes der Bedingung oder des Termines gestorben wäre.

Motive 19 f., Protokolle 530 f.

I § 1772.

Sind in einer letztwilligen Verfügung die Kinder des Erblassers ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß auch die Abkömmlinge eines zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bereits verstorbenen Kindes, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge berufen sein würden, bedacht sein und denjenigen Theil der Zuwendung erhalten sollen, welchen das verstorbene Kind, wenn es noch lebte, nach Maßgabe der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge erhalten würde.

Motive 20, Protokolle 531 f.

I § 1773.

Ist in einer letztwilligen Verfügung ein Abkömmling des Erblassers bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge des bedachten Abkömmlinges, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge an Stelle desselben berufen sein würden, mit der Zuwendung im Wege der Ersatzberufung bedacht sein und, wenn die letztere wirksam werde, die Zuwendung nach Maßgabe der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge erhalten sollen.

Motive 20, Protokolle 531 f.

I § 1774.

Sind in einer letztwilligen Verfügung Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung

II § 1940 (B. § 2044, R. § 2042, G. § 2067).

Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 1939 Satz 2 findet Anwendung.

II § 1941 (B. § 2045, R. § 2043, G. § 2068).

Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

II § 1942 (B. § 2046, R. 2044, G. § 2069).

Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

II § 1943 (B. § 2047, R. 2045, G. § 2070).

Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im

bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht seien, welche zur Zeit des Erbfalls weder geboren noch empfangen waren.

Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt,*) zur Zeit des Eintrittes der Bedingung oder des Termines noch nicht erzeugt sind.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Motive 21 f., Protokolle 532.

I § 1775.

Hat der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder solche Personen bedacht, welche zu ihm in einem Dienstverhältnisse oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Personen bedacht seien, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

II § 1944 (B. § 2048, R. § 2046, G. § 2071).

Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

Motive 21, Protokolle 532.

I § 1776.

Sind in einer letztwilligen Verfügung die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öff. Armentasse bedacht sei.

II § 1945 (B. § 2049, R. § 2047, G. § 2072).

Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öff. Armentasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewandete unter Arme zu vertheilen.

Motive 21 f., Protokolle 532 ff.

I § 1777.

In einer letztwilligen Verfügung kann von dem Erblasser die Bestimmung des Gegenstandes einer Zuwendung nicht einem Andern überlassen werden. Hat der Erblasser im Falle einer Zuwendung an mehrere Bedachte die Bestimmung desjenigen, was der Einzelne von dem Gegenstande der Zuwendung erhalten soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen, so sind die Bedachten als zu gleichen Theilen bedacht anzusehen. *Die Vorschriften über das Wahlvermächtniß und das Vermächtniß einer nur der Gattung nach bestimmten Sache bleiben unberührt.*

II § 2027 (B. § 2132, R. § 2130, G. § 2156).

Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§ 266—270 (G. §§ 315—319) entsprechende Anwendung.

II § 2024 (B. § 2129, R. § 2127, G. § 2153).

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtnisse in der Weise bedenten, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was Jeder von dem vermachten Gegenstande erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2022 Abs. 2; *sie ist unwiderruflich*.*)

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablaufe einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten vor dem Nachlassgerichte bestimmten Frist, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt**).

*) Das Fettgedruckte steht nur in II.

***) In B. R. und G. lautet der Abs. 2: „Kann . . . treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2127 (G. § 2151) Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“.

Motive 22 f., Protokolle 529 f.

I § 1778 (II § 1957, B. § 2061, R. § 2059, G. § 2084).

Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die *letztwillige* Verfügung [die Verfügung] Erfolg haben kann.

Motive 23 f., Protokolle 552 f.

I § 1779.

Stimmt bei einer letztwilligen Verfügung der wirkliche Wille des Erblassers mit dem erklärten Willen nicht überein, so ist die letztwillige Verfügung nichtig. Die Vorschriften des § 95, des § 97 Abs. 2—4 und des § 99 finden keine Anwendung.

§ 1780. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser zu derselben widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug bestimmt worden ist.

II § 1951 (B. § 2055, R. § 2053, G. § 2078).

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die

§ 1781. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser zu derselben durch einen auf die Vergangenheit oder die Gegenwart sich beziehenden Irrthum bestimmt worden ist, oder wenn der Erblasser zu der Verfügung durch die Voraussetzung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges bestimmt worden ist und die Voraussetzung sich nicht erfüllt hat.

Die Verfügung ist nur dann anfechtbar, wenn der Irrthum aus der Verfügung zu entnehmen oder die Voraussetzung in derselben ausdrücklich oder stillschweigend erklärt ist.

Motive 24 ff., Protokolle 537 ff.

I § 1782.

Ist in einer letztwilligen Verfügung ein zur Zeit des Erbfalles vorhandener Pflichttheilsberechtigter übergangen, dessen Vorhandensein dem Erblasser bei Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, von welchem der Erblasser insbes. annahm, daß derselbe gestorben sei, oder welcher erst nach Errichtung der letztwilligen Verfügung geboren oder Pflichttheilsberechtigter geworden ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser zu der letztwilligen Verfügung in dem ersten Falle durch den Irrthum über das Nichtvorhandensein des Pflichttheilsberechtigten, in dem zweiten Falle durch die Voraussetzung, der Pflichttheilsberechtigte werde nicht nachträglich geboren oder nicht nachträglich Pflichttheilsberechtigter werden, bestimmt worden ist.

Die Verfügung ist in den Fällen des Abs. 1 nach Maßgabe des § 1781 anfechtbar, auch wenn das in § 1781 Abs. 2 bestimmte Erforderniß nicht vorhanden ist.

Motive 25 ff., Protokolle 542 ff.

I § 1783.

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Ehegatte den anderen Ehegatten bedacht hat, kann angefochten werden, wenn die Ehe nichtig ist, oder wenn sie vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst ist.

Eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Verlobter den anderen Verlobten bedacht hat, kann angefochten werden, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Will. des Erblassers erhellt, daß die letztwillige Verfügung auch in dem eingetretenen Falle Geltung haben soll.

Motive 25 ff., Protokolle 537, RomBerichte 886.

I § 1784.

In den Fällen der §§ 1780—1783 ist derjenige zur Anfechtung berechtigt, welcher, wenn die letztwillige Verfügung nicht errichtet worden wäre, als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen oder von der Beschränkung befreit sein oder ein Recht erlangt haben würde. Bezieht in den Fällen der §§ 1780—1782 der Betrug, der Irrthum oder die nicht eingetretene Voraussetzung sich nur auf eine bestimmte Person und ist diese Person anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie den Erblasser überlebt hätte, so ist eine andere Person zur Anfechtung nicht berechtigt.

Motive 25 ff., Protokolle 545 ff.

Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irriige Annahme oder Erwartung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 97 [G. § 122] finden auf *letztwillige Verfügungen* [finden] keine Anwendung.

II § 1952 (B. § 2056, R. § 2054, G. § 2079).

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Pflichttheilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigter geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

II § 1950 (B. § 2054, R. § 2052, G. § 2077).

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, *wenn sie anfechtbar und angefochten* oder (nichtig oder) wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidung [G.: auf Scheidung] wegen Verschuldens des Ehegatten zu verlangen [zu klagen] berechtigt war und die Scheidungsklage [G.: die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft] erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

Motive 25 ff., Protokolle 537, RomBerichte 886.

II § 1953 (B. § 2057, R. § 2055, G. § 2080).

Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 1951 [G. § 2078] der Irrthum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalles lebte [gelebt hätte], so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 1952 [G. § 2079] steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichttheilsberechtigten zu.

II § 1954.

Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder eine Erbeinsetzung aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung demjenigen mittheilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu Statten kommt.

[I fehlt.]

Das Gleiche gilt von der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbes. von der Anfechtung einer Auflage.

B. § 2058 (R. § 2056, G. § 2081).

Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte.

Das Nachlassgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mittheilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu Statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbes. für die Anfechtung einer Auflage.

Protokolle 549 ff.

I § 1785.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte in welchem der Anfechtungsberechtigte von den das Recht begründenden Thatsachen Kenntniß erlangt hat.

Die Frist zur Anfechtung beträgt 30 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die letztwillige Verfügung verkündet worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des Abs. 1 bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

II § 1955 (B. § 2059, R. § 2057, G. § 2082).

Die Anfechtung muß (kann nur) binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 [G. §§ 203, 206, 207] entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erballe 30 Jahre verstrichen sind.

Motive 25 ff., Protokolle 551 f.

II § 1956 (B. § 2060, R. § 2058, G. § 2083).

Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 1955 [G. § 2082] ausgeschlossen ist.

[I fehlt.]

Protokolle 552.

I § 1786 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser die letztwillige Verfügung im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung nach Beseitigung der Zwangslage, im Falle der Anfechtbarkeit wegen eines anderen Grundes, nachdem er von dem letzteren Kenntniß erlangt hat, aufzuheben unterlassen hat und seit jenem Zeitpunkte bis zum Tode des Erblassers ein Jahr verstrichen ist. Beginn und Lauf der Frist ist gehemmt, so lange der Erblasser ausser Stande ist, die Verfügung aufzuheben.

Motive 25 ff., Protokolle 546, 548.

I § 1787.

Bezieht sich der Grund der Unwirksamkeit einer einzelnen, in einem Testamente enthaltenen Verfügung nur auf diese einzelne Verfügung, so sind die übrigen in dem Testamente enthaltenen Verfügungen nur insofern unwirksam, als erhellt, daß der Erblasser dieselben ohne jene unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

II § 1958 (B. § 2062, R. § 2060, G. § 2085).

Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testamente enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

Motive 25 ff., Protokolle 553.

Erbeinsetzung.

I § 1788.

Erhellt bei einer letztwilligen Zuwendung der Wille des Erblassers, daß dessen Vermögen als Ganzes oder ein Bruchtheil dieses Vermögens auf

II § 1960 (B. § 2064, R. § 2062, G. § 2087).

Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchtheil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung an-

den Bedachten übergehen sollte, so ist die Zuwendung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur ein oder mehrere Vermögensgegenstände zugewendet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser, auch wenn er den Bedachten als Erben bezeichnet hat, eine Erbeinsetzung nicht gewollt habe.

zusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

Motive 32 f., Protokolle 553 f.

I § 1789 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist ein Erbe ohne Einsetzung eines Miterben eingesetzt und die Einsetzung nicht auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, oder ist im Falle der Einsetzung mehrerer Erben die Einsetzung mindestens eines derselben nicht auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen.

Motive 33 f., Protokolle 554.

I § 1790.

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, die Einsetzung aber auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Bruchtheiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Ein Gleiches gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben eingesetzt und die Einsetzung eines jeden einzelnen Erben auf einen Bruchtheil beschränkt hat, ohne daß die Bruchtheile das Ganze erschöpfen.

Motive 34, Protokolle 554.

I § 1791.

Hat der Erblasser bestimmt, daß ein Vermögensgegenstand dem eingesetzten Erben nicht zufallen sollte, so ist anzunehmen, daß die gesetzlichen Erben diesen Gegenstand als Vermächtniß erhalten und mit diesem nach Maßgabe der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge bedacht sein sollen.

Motive 34, Protokolle 554.

I § 1792.

Ist im Falle der Einsetzung mehrerer Erben die Einsetzung keines derselben auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so sind dieselben als zu gleichen Bruchtheilen eingesetzt anzusehen.

Motive 34 f., Protokolle 555.

I § 1793.

Ist im Falle der Einsetzung (mehrerer Erben) jeder derselben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchtheile ein.

Motive 35, Protokolle (unbeanstandet).

I § 1794.

Ist im Falle der Einsetzung mehrerer Erben jeder derselben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, ohne daß die Bruchtheile das Ganze erschöpfen, so sind die Eingesetzten, sofern der Wille des Erblassers erhellt, daß dieselben die alleinigen Erben sein sollen, in Ansehung des übrigen Bruchtheiles als nach dem Verhältnisse der bestimmten Bruchtheile eingesetzt anzusehen.

Motive 35, Protokolle (unbeanstandet).

II § 1961 (B. § 2065, R. § 2063, G. § 2088).

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze erschöpfen.

II § 2020 (B. § 2125, R. § 2123, G. § 2140).

Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als dem gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

II § 1962 (B. § 2068, R. § 2066, G. § 2091).

Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbtheile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Theilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 1939 bis 1942 [G. §§ 2066—2069] ein Anderes ergibt.

II § 1963 (B. § 2067, R. § 2065, G. § 2090).

Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchtheile ein.

II § 1964.

Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt, ohne daß die Bruchtheile die Erbschaft erschöpfen, so tritt, wenn die Eingesetzten nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein sollen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

B. § 2066 (R. § 2064, G. § 2089).

Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

I § 1795.

Sind im Falle der Einsetzung mehrerer Erben ein oder einige Erben auf Bruchtheile der Erbschaft eingesetzt, ohne daß die Bruchtheile das Ganze erschöpfen, und ist die Einsetzung eines oder mehrerer anderer Erben nicht auf einen Bruchtheil beschränkt, so ist anzunehmen, daß der eine oder die mehreren ohne Beschränkung eingesetzten Erben auf den übrigen Bruchtheil eingesetzt seien; erschöpfen aber die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile in dem Maße ein, daß für einen jeden der ohne Beschränkung eingesetzten Erben ein gleich großer Bruchtheil wie für den mit dem geringsten Bruchtheile bedachten Erben sich ergibt.

Motive 35 f., Protokolle 555.

I § 1796.

Sind einige von mehreren Erben zusammen auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbtheil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheiles die Vorschriften der §§ 1792—1795 entsprechende Anwendung.

Motive 36, Protokolle 555.

I § 1797.

Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen ist, und ist oder wird in Ansehung eines Erben die Erbeinsetzung unwirksam, so sind die übrigen Erben auch in Ansehung desjenigen Erbtheiles, welchen der wegfallende Erbe erhalten sollte, nach Verhältniß ihrer Erbtheile als eingesetzt anzusehen (Anwachsung).

Sind der wegfallende Erbe und einer oder mehrere der anderen Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft als gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst nur zu Gunsten der übrigen mit dem gemeinschaftlichen Erbtheile Bedachten ein.

Sind alle eingesetzten Erben auf Bruchtheile der Erbschaft eingesetzt, ohne daß die Bruchtheile das Ganze erschöpfen, und erhellt nicht der Wille des Erblassers, daß die Eingesetzten die alleinigen Erben sein sollen, so tritt, wenn einer der eingesetzten Erben wegfällt, Anwachsung nur insofern ein, als der Wegfallende um andere Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

§ 1798. Die Anwachsung kann von dem Erblasser ausgeschlossen werden. Sie wird durch die Einsetzung eines Ersatzerbten in dem Maße ausgeschlossen, daß das Recht aus der Einsetzung als Ersatzerbe dem Anwachsungsrechte vorgeht.

Motive 37 ff., Protokolle 555.

I § 1799.

Der einem eingesetzten Erben durch Anwachsung angefallene Erbtheil ist in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen der wegfallende Erbe oder derjenige Erbe, welchem die Anwachsung zu Statten kommt, beschwert ist, als ein besonderer Erbtheil anzusehen.

Motive 39, Protokolle 555 f.

I § 1800.

Der Erblasser kann für den Fall, daß die Einsetzung des zunächst eingesetzten Erben unwirksam ist oder unwirksam wird, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

II § 1965. (B. § 2069, R. § 2067, G. § 2092).

Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchtheile, die anderen ohne Bruchtheile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigeblichenen Theil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchtheile bedachte (Erbe).

II § 1966. (B. § 2070, R. § 2068, G. § 2093).

Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbtheil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheiles die Vorschriften der §§ 1962—1935 (G. §§ 2089—2092) entsprechende Anwendung.

Motive 36, Protokolle 555.

II § 1967. (B. § 2071, R. § 2069, G. § 2094).

Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalles weg, so wächst dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältnisse ihrer Erbtheile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

II § 1972. (B. § 2076, R. § 2074, G. § 2099).

Das Recht des Ersatzerbten geht dem Anwachsungsrechte vor.

II § 1968. (B. § 2072, R. § 2070, G. § 2095).

Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

II § 1969. (B. § 2073, R. § 2071, G. § 2096).

Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalles wegfällt, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

I § 1846.

Sind mehrere Personen mit einem und demselben Gegenstande durch Vermächtniß bedacht, so finden die Vorschriften der §§ 1792 bis 1796 entsprechende Anwendung.

Als mit einem und demselben Gegenstande bedacht gelten mehrere Vermächtnissnehmer auch dann, wenn eine Forderung oder eine Menge vertretbarer Sachen Gegenstand des Vermächtnisses ist.

Motive 74, Protokolle 602.

I § 1847 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist die Leistung, welche den Gegenstand des Vermächtnisses bilden soll, weder von dem Erblasser bestimmt bezeichnet noch nach dessen Anordnungen zu ermitteln, so ist das Vermächtniss nichtig.

Motive 74.

I § 1848.

Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welchen der Erblasser als ihm gehörend dem Vermächtnißnehmer zugewendet hat, ist nur dann wirksam:

1. wenn der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles dem Erblasser gehört;
2. wenn der Erblasser zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses Kenntniß davon hatte, daß der Gegenstand ihm nicht gehört;
3. wenn dem Erblasser zur Zeit des Erbfalles ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes zusteht; im letzterem Falle ist anzunehmen, daß die Zuwendung des Anspruches von dem Erblasser gewollt sei.

Der Gegenstand ist als dem Erblasser nicht gehörend auch dann anzusehen, wenn dieser zur Veräußerung desselben verpflichtet ist.

II § 2040 (B. § 2145, R. § 2143, G. § 2169).

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, wenn [es sei denn, daß] er dem Bedachten einen [keinen] rechtlichen Vortheil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

Motive 76, Protokolle 611 ff.

I § 1849.

Hat der Erblasser einen Gegenstand als ihm nicht gehörend oder in Kenntniß davon, daß derselbe ihm nicht gehört, dem Vermächtnißnehmer zugewendet, so ist der Beschwerte verpflichtet, dem Vermächtnißnehmer den Gegenstand zu verschaffen und, wenn die Verschaffung ihm nicht möglich ist oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, den Werth des Gegenstandes nach Maßgabe des § 220 zu zahlen, es sei denn, daß der Wille des Erblassers, dem Bedachten eine andere Leistung zuzuwenden, erhellt.

II § 2041 (B. § 2146, R. § 2144, G. § 2170).

Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2040 [G. § 2169] Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.

Motive 78, Protokolle 611 ff.

I § 1850 (II —, B. —, R. —, G. —).

Hat der Erblasser dem Vermächtnissnehmer einen in sich bestimmten Gegenstand zugewendet, so wird vermuthet, dass er den Gegenstand als ihm gehörend zugewendet und dass er, wenn der Gegenstand ihm nicht gehört, hiervon keine Kenntniss gehabt habe.

§ 1851. Das Vermächtniss eines zur Zeit der Anordnung dem Bedachten gehörenden Gegenstandes ist nur dann wirksam, wenn dieser zur Zeit des Erbfalles dem Erblasser gehört.

Erhellet der Wille des Erblassers, dass dem Vermächtnissnehmer ein anderer Vortheil als der Gegenstand selbst zugewendet werden soll, so gilt dieser Vortheil als zugewendet. Insbes. gilt, wenn dem Erblasser zur Zeit des Erbfalles ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes gegen den Bedachten zusteht, die Befreiung von diesem Anspruche als zugewendet.

§ 1852. Die Vorschriften der §§ 1848—1851 finden entsprechende Anwendung, wenn durch Vermächtniss die Begründung eines Rechtes an einem Gegenstande angeordnet ist.

Motive 78 ff., Protokolle 615.

I § 1853.

Ist durch Vermächtniß eine Leistung zugewendet, welche zur Zeit des Erbfalles unmöglich oder durch Gesetz verboten ist, oder welche gegen

II § 2042 (B. § 2147, R. § 2145, G. § 2171).

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalles unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Ver-

die guten Sitten verstößt, so ist das Vermächtniß nichtig. Im Falle der Unmöglichkeit oder Verbotswidrigkeit der Leistung finden die Vorschriften des § 346 entsprechende Anwendung.

bot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 260 [G. § 305] finden entsprechende Anwendung.

Motive 80 ff., Protokolle 615 f.

I § 1854.

Eine Sache, welche Gegenstand des Vermächtnisses ist, gilt als untergegangen, wenn sie von einer Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung der in den §§ 890—894 bezeichneten Art betroffen worden ist

II § 2043 (B. § 2148, R. § 2146, G. § 2172).

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 861—863 [G. §§ 946—948] das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 865 [G. § 950] derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Dritten [G.: einen Anderen als den Erblasser] erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht.*) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Dritten [G.: einen Anderen als den Erblasser] bewendet es bei der Vorschrift des § 2040 [G. § 2169] Abs. 3.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Motive 82 ff., Protokolle 616.

I § 1855.

Ist eine Forderung des Erblassers Gegenstand des Vermächtnisses, so ist im Zweifel anzunehmen, daß, wenn zur Zeit des Erbfalles die der Forderung entsprechende Verpflichtung erfüllt und der geleistete Gegenstand noch in Natur im Nachlasse vorhanden sei, der Vermächtnißnehmer den geleisteten Gegenstand erhalten solle.

II § 2044 (B. § 2149, R. § 2147, G. § 2173).

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erballe die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

Motive 83, Protokolle 616 f.

I § 1856 (II —, B. —, R. —, G. —)

Hat der Schuldner der einem Vermächtnißnehmer zugewendeten Forderung des Erblassers nach dem Erballe das Erlöschen derselben durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Nachlass zustehenden Forderung bewirkt, so ist der beschwerte Erbe verpflichtet, den Vermächtnißnehmer insoweit zu entschädigen, als er bereichert worden ist.

§ 1857. Das Vermächtniß der Erbschaft eines zur Zeit des Erballes noch nicht verstorbenen Dritten oder des Bruchtheiles einer solchen Erbschaft ist nichtig.

§ 1858. Ist das Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten oder des Bruchtheiles einer solchen wirksam, so finden die Vorschriften der §§ 488—491, 494—499 entsprechende Anwendung; auf Auslieferung der vor dem Tode des Verfügenden gezogenen Früchte und auf Ersatz der vor diesem Zeitpunkt verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände der Erbschaft hat der Bedachte keinen Anspruch.

Motive 83 ff., Protokolle 617 ff.

I § 1859.

Durch das Vermächtniß einer in sich bestimmten Sache wird diese in ihrem zur Zeit des Erballes vorhandenen Bestande und Zustande nebst dem zu jener Zeit vorhandenen Zubehör betroffen.

Durch das Vermächtniß eines Inbegriffes von Sachen werden die Sachen betroffen, welche zur Zeit des Erballes zu dem Inbegriffe gehören.

II § 2035 (B. § 2140, R. § 2138, G. § 2164).

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das zur Zeit des Erballes vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Motive 86, Protokolle 602 f.

I § 1860 (II —, B. —, R. —, G. —)

Ist der durch Vermächtniß zugewendete Gegenstand über die Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses hinaus vermietet oder verpachtet, so ist anzunehmen, dass der Vermächtnißnehmer zu Gunsten des Miethers oder Pächters sowie des Beschwerten mit der Verpflichtung beschwert sei, für die Zeit nach der Erfüllung des Vermächtnisses den Miethvertrag oder Pachtvertrag insoweit zu erfüllen, als der Erblasser zur Erfüllung verpflichtet gewesen sein würde.

Motive 86 f., Protokolle 603 f.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.
*) In II lautet Satz 1: „Die Einsetzung eines Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind, ohne daß . . .“
Motive 48 f., Protokolle 559 ff., Denkschrift 863 f.

I § 1814.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich auf die durch Anwachsung erfolgte Erweiterung des Erbtheiles des Vorerben; es erstreckt sich nicht auf dasjenige, was dem Vorerben aus einer Einsetzung als Ersatzerbe oder aus einem Vorausvermächtnisse gebührt.

II § 1983 (B. § 2087, R. § 2085, G. § 2110).

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf den Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalles eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.

Motive 49, Protokolle 567 ff.

I § 1815 (vgl. § 1828
Abs. 1, 2).

Auf das Rechtsverhältniß des Vorerben gegenüber dem Nacherben finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Vorschriften über den Nießbrauch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Vorerbe gegenüber dem Nacherben als Nießbraucher anzusehen ist.

II § 1985 (B. § 2089, R. § 2087, G. § 2112).

Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 1986—1988 (G. §§ 2090 bis 2092) ein Anderes ergibt.

Motive 50, Protokolle 570 ff., Denkschrift 864.

II § 1994 (I §§ 1815, 933, 1042; B. § 2098, R. § 2096, G. § 2121).

Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt, und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

Protokolle 578 Denkschrift 865.*

[I §§ 1815, 992.]

II § 1995 (B. § 2099, R. § 2097, G. § 2122).

Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

Protokolle 578 f., Denkschrift 865.

II § 1996 (B. § 2100, R. § 2098, G. § 2123).

Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplanes verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere mit Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört. *)

*) Abs. 2 fehlt in II.

Protokolle 579.

[I fehlt.]

II § 1997 (B. 2101, R. § 2099, G. § 2124).

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Anderer Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge zum Ersatze verpflichtet. Ist der Vorerbe zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit eingegangen, so hat ihn der Nacherbe von der Verbindlichkeit zu befreien; der Nacherbe kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Vorerben, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten. *)

*) Das Kurstivgedruckte steht nur in II.

Protokolle 579.

[I §§ 1815, 997, 999.]

II § 1998.

Für Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 1997 fallen, ist der Nacherbe im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Erlaße verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu wie nach § 491 Abs. 2 einem Miether.

[I §§ 1815, 1010.]

B. § 2102 (R. § 2100, G. § 2125).

Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2101 (G. § 2124) fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Erlaße verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen.*)

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

*) Satz 2 fehlt im G.

Protokolle 579 ff., RomVericht 886.

II § 1999 (B. § 2103, R. § 2101, G. § 2126).

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber [hat im Verhältnisse zu dem Nacherben] nicht die außerordentlichen Lasten [zu tragen], die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 1997 (G. § 2124) Abs. 2 Anwendung. Protokolle 579 ff.

[I §§ 1815, 1003 Nr. 1.]

II § 2000 (B. § 2104, R. § 2102, G. § 2127).

Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu dem Verdachte [der Annahme] besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verlegt.

[I fehlt.]

Protokolle 582 f., Denkschrift 865.

II § 2001 (B. § 2105, R. § 2103, G. § 2128).

Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Nacherben hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.*)

[I §§ 1815, 1005, 1006.]

Leistet der Vorerbe die Sicherheit nicht vor dem Ablaufe der Frist, so finden*) die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 961 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

*) In B., R. u. G. ist Satz 2 gestrichen und Abs. 2 dahin gefaßt: „Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1036 (G. 1052) finden entsprechende Anwendung.“

Protokolle 583 f., Denkschrift 865.

II § 2002 (B. § 2106, R. § 2104, G. § 2129).

Wird dem Vorerben die Verwaltung auf Grund [nach den Vorschriften] des § 2001 Abs. 2 (G. § 1052) entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen wird [ist] die Entziehung der Verwaltung und die Aufhebung der Entziehung*) dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird.

[I fehlt.]

*) In B., R. u. G. sind die Worte „und die Aufhebung der Entziehung“ gestrichen und dafür als Satz 3 hinzugefügt: „Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.“

Protokolle 583 ff.

II § 2003 (B. § 2107, R. § 2105, G. § 2130).

Der Vorerbe ist bei [nach] dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, die sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstückes findet die Vorschrift des § 532 (G. § 592), auf die Herausgabe eines Landgutes finden die Vorschriften der §§ 532, 533 (G. §§ 592, 593) entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Protokolle 586 f., Denkschrift 865.

[I §§ 1815, 1007.]

[I §§ 1815, 991.]

II § 2004 (B. § 2108, R. § 2106, G. § 2131).
Der Vorerbe hat [hat dem Nacherben gegenüber] in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen An-
gelegenheiten anzuwenden pflegt.

Protokolle 587, Denkschrift 865.

[I §§ 1815, 988 Abs. 2.]

II § 2005 (B. § 2110, R. § 2108, G. § 2133).
Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirth-
schaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in
Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm
der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder
den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt
worden sind [werden] und der Werth der Früchte nicht nach den Regeln einer
ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

Protokolle 588.

[I §§ 1815, 1007 Abs. 1.]

II § 2006 Abs. 1 (B. § 2111, R. § 2109, G. § 2134).
Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist
er im Falle des Eintrittes [nach dem Eintritte] der Nacherbfolge dem Nach-
erben [gegenüber] zum Erfasse des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende
Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

II § 2006 Abs. 2 (B. § 2109, R. § 2107, G. § 2132).
Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftsgegenständen, die durch
ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht
zu vertreten.

Protokolle 587, Denkschrift 865.

[I §§ 1815, 1008.]

II § 2007 (B. § 2112, R. § 2110, G. § 2135).
Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet
oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältniß bei dem
Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende
Anwendung.

Protokolle 588.

I § 1816 (II —, B. —, E. —, G. —).

Soweit der Niessbraucher nur gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer oder demjenigen, an dessen
Rechte ihm der Niessbrauch zusteht, verfügen kann, bedarf der Vorerbe der Einwilligung oder Ge-
nehmigung des Nacherben.

In Ansehung eines der Nacherbfolge unterliegenden Erbtheiles kann der Anspruch auf Auf-
hebung der Gemeinschaft der Erben von dem Vorerben ohne Einwilligung des Nacherben geltend ge-
macht werden.

§ 1817. Der Vorerbe ist verpflichtet, die der Nacherbfolge unterliegenden Sachen in dem durch
den § 1001 bestimmten Masse dergestalt unter Versicherung zu bringen, dass sowohl sein Interesse
als das Interesse des Nacherben Gegenstand der Versicherung ist.

Auf die Einziehung der Versicherungsgelder finden die Vorschriften über die Einziehung einer
auf Zinsen ausstehenden, der Nacherbfolge unterliegenden Forderung Anwendung.

Sowohl der Vorerbe als der Nacherbe kann verlangen, dass die Versicherungsgelder in wirth-
schaftlich zweckmässiger Weise zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes
verwendet werden.

Motive 50 ff., Protokolle 568 f.

I § 1818.

Gehört eine auf Zinsen ausstehende Forderung zu den der Nacherbfolge
unterliegenden Gegenständen, so steht die Kündigung nur dem Vorerben zu.
Die Einwilligung des Nacherben in die Kündigung ist nicht erforderlich. Der
Nacherbe kann jedoch von dem Vorerben die Kündigung verlangen, wenn die
Forderung noch nicht fällig, aber kündbar und ihre Sicherheit in dem Maße
gefährdet ist, daß die Entziehung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters
entspricht. Die Kündigung des Schuldners ist wirksam, wenn sie auch nur
dem Vorerben erklärt ist.

§ 1819. Die Einziehung einer auf Zinsen ausstehenden fälligen For-
derung steht nur dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch von dem
Schuldner nur verlangen, daß die Leistung an ihn nach Beibringung der
Einwilligung des Nacherben bewirkt oder der Gegenstand der Leistung für ihn
und den Nacherben öffentlich hinterlegt werde. Der Nacherbe ist zur Ertheilung
jener Einwilligung verpflichtet, wenn ihm der Vorerbe Sicherheit leistet; die

II § 1987 (B. § 2091,
R. § 2089, G. § 2114).

Gehört zur Erbschaft
eine Hypothekforderung,
eine Grundschuld oder eine
Rentenschuld, so steht die
Kündigung und die Ein-
ziehung dem Vorerben zu.
Der Vorerbe kann jedoch
nur verlangen, daß das
Kapital an ihn nach Bei-
bringung der Einwilligung
des Nacherben gezahlt oder
daß es für ihn und den
Nacherben hinterlegt wird.
Auf eine sonstige Ver-

Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Der Nacherbe kann von dem Vorerben die Einziehung der Forderung unter den Voraussetzungen verlangen, unter welchen er nach § 1818 die Kündigung zu verlangen befugt sein würde.

§ 1820. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung eingezogen, so kann der Vorerbe von dem Nacherven die Einwilligung dazu verlangen, daß das Kapital nach Maßgabe der für die Belegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für den Vorerben unter Sicherung der Rechte des Nacherven verzinslich wieder angelegt werde. Auch kann der Nacherbe von dem Vorerben verlangen, daß dieser die Anlegung in der angegebenen Weise bewirke.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Vorerbe die Einziehung der Forderung unter Sicherstellung des Nacherven bewirkt hat.

§ 1821. Auf eine Grundschuld oder Eigenthümerhypothek, welche zu den der Nacherbfolge unterliegenden Gegenständen gehört, finden die für Forderungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Motive 51 f., Protokolle 572, Denkschrift 864.

I § 1822.

Der Vorerbe ist verpflichtet, eine der Nacherbfolge unterliegende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung oder Aktie, mit Ausnahme der dazu gehörenden Zinsscheine, Rentenkoupons, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine, auch ohne Verlangen des Nacherven bei einer öff. Hinterlegungsstelle dergestalt in Verwahrung zu geben oder, sofern es zulässig ist, dergestalt auf seinen Namen umschreiben zu lassen, daß im ersten Falle die Herausgabe des Papiers, im zweiten Falle die Einziehung der Forderung oder die Erhebung des umgeschriebenen Papiers durch ein Inhaberpapier nur mit Einwilligung des Nacherven erfolgen kann.

Der Vorerbe ist verpflichtet, auch nach der Hinterlegung des Papiers für die Einziehung der fälligen Kapitalbeträge und für die Beschaffung neuer Zinsscheine, Rentenkoupons, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine sowie neuer Stammpapiere zu sorgen. Ist hierzu die Vorlegung des hinterlegten Papiers erforderlich, so hat der Nacherbe die Einwilligung zur Herausgabe des Papiers an den Vorerben gegen Sicherheitsleistung zu erteilen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Auf die Wiederanlegung eines eingezogenen Kapitalbetrages finden die Vorschriften des § 1820 Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Papiere, welche den Vorschriften über verbrauchbare Sachen unterliegen, keine Anwendung.

II § 1989 (B. § 2093, R. § 2091, G. § 2116).

Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherven die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt [mit der Bestimmung] zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherven verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die [die nach § 88, G. § 92] zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherven verfügen.

II § 1990.

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1989 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Zustimmung des Nacherven verfügen kann.

B. § 2094 (R. § 2092, G. § 2117).

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2093 [G. § 2116] zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherven verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reich oder einem Bundesstaate ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Motive 53, Protokolle 574 ff., Denkschrift 865.

I § 1991 (B. § 2095, R. § 2093, G. § 2118).

[I fehlt.]

Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherven verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherven verfügen kann.

Protokolle 574 ff., Denkschrift 865.

II § 1992 (B. § 2096, R. § 2094, G. § 2119).

[II fehlt.]

Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeldern [Mündelgeld] geltenden Vorschriften anlegen.

Protokolle 574 ff., Denkschrift 865.

fügung [Auf andere Verfügungen] über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 1986 [G. § 2113] Anwendung.

I § 1823 (vgl. §§ 1828 Abs. 3, 1831).

Zu jeder Verfügung, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung der der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstände, insbes. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, welche der Vorerbe gegenüber dem Nacherben nicht selbst zu tragen hat, ist der Vorerbe berechtigt, auch wenn er die Verfügung nach den Vorschriften der §§ 1815—1822 nicht ohne Einwilligung des Nacherben vornehmen dürfte. Wird jedoch gegenüber einem Dritten die Nothwendigkeit der Verfügung geltend gemacht, so ist auf Verlangen des Dritten die Einwilligung des Nacherben beizubringen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen des § 1822 Abs. 2 keine Anwendung.

Motive 57 f., Protokolle 577 f.

I § 1824.

Der Erblasser kann dem Vorerben größere Rechte als die in den §§ 1815—1823 bezeichneten beilegen.

Motive 58, Protokolle 588.

I § 1825.

Als zur Nacherbschaft gehörende Gegenstände gelten auch diejenigen, welche der Vorerbe auf Grund eines der Nacherbfolge unterliegenden Rechtes erworben hat, sofern sie nicht dem Vorerben als Nutzungen gebühren, oder welche der Vorerbe als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstandes oder durch die auch gegenüber dem Nacherben wirksame Veräußerung eines der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstandes erworben hat, oder welche der Vorerbe zu dem Inventare eines erbenschaftlichen Grundstückes angeschafft und in das Inventar einverleibt hat.

Motive 58 f., Protokolle 569 f.

I § 1826 (II —).

Wird für den Vorerben ein der Nacherbfolge unterliegendes Recht in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich von Amtswegen das Recht des Nacherben einzutragen.

Der Nacherbe kann von dem Vorerben verlangen, daß dieser seine Rechte, soweit dieselben der Nacherbfolge unterliegen, für sich eintragen lasse.

Motive 59 f., Protokolle 588 f.

I § 1827 [vgl. Bd. 4 S. CXXXIV a. A.].

Inwiefern vor Eintritt der Nacherbfolge zur Vertretung des Nacherben, wenn dieser eine noch nicht empfangene Person ist, oder wenn dessen Persönlichkeit erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt wird, ein Pfleger zu bestellen sei, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1742.

Motive 60 f., Protokolle 589.

I § 1828.

Ist von dem Vorerben über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand verfügt, so wird die Verfügung, soweit sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle der Nacherbfolge unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

II § 1993 (B. § 2097, R. § 2095, G. § 2120).

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbes. zur Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben [gegenüber] verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

II § 2008 (B. § 2113, R. § 2111, G. § 2136).

Der Erblasser kann dem Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 1986 Abs. 1, der §§ 1987, 1989—1992, 1996, 2000—2005 und des § 2006 Abs. 1 [G. § 2113 Abs. 1 und die §§ 2114, 2116—2119, 2123, 2127—2131, 2133, 2134] befreien.

Motive 58, Protokolle 588.

II § 1984 (B. § 2088, R. § 2086, G. § 2111).

Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern ihm nicht der Erwerb als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise [einer durch Rechtsgeschäft] erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat [erlangt], die Vorschriften der §§ 349 bis 351 [G. §§ 406—408] finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventare eines erbenschaftlichen Grundstückes einverleibt hat.

Motive 58 f., Protokolle 569 f.

B. § 880 (R. § 879, G. § 895).

Kann die Berichtigung des Grundbuches erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 879 [G. § 894] Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

Motive 59 f., Protokolle 588 f.

II § 1986 (B. § 2090, R. § 2088, G. § 2113).

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstücke ist im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt würde.

Die Verfügung wird nicht unwirksam, wenn sie nach den Vorschriften der §§ 1815—1824 von dem Vorerben ohne Einwilligung des Nacherben vorgenommen werden kann.

Der Nacherbe ist verpflichtet, die Einwilligung oder Genehmigung zu solchen Verfügungen zu erteilen, welche nach den Vorschriften des 2. Absatzes im Falle der Nacherbfolge nicht unwirksam werden.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil erfolgt.)*

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung

[I. II § 1985 bei I § 1815 u. II § 1993 bei I § 1823.]

*) Der Abs. 3 steht nur in II.

Motive 61 f., Protokolle 570 ff., Denkschrift 864.

I § 1829.

Die Vorschrift des § 1829 Abs. 1 findet auch Anwendung auf eine Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung, welche in einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand gegen den Vorerben erwirkt ist. Ein Gegenstand, dessen Veräußerung im Falle der Nacherbfolge unwirksam wird, darf weder in Konkurs über das Vermögen des Vorerben noch im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden.

Wird der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein Recht geltend gemacht, welches im Falle der Nacherbfolge nicht unwirksam wird, so unterliegt die Rechtsverfolgung nicht den im 1. Absätze bezeichneten Beschränkungen.

II § 1988 (B. § 2092, R. § 2090, G. § 2115).

Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung gegen den Vorerben (oder der Arrestvollziehung) oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstand bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

Motive 62 f., Protokolle 573 f., Denkschrift 864.

I § 1830 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein Urtheil, welches in dem Rechtsstreite zwischen einem Dritten und dem Vorerben über einen gegen den letzteren als Erben erhobenen Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand erlassen und vor Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen den Nacherben.

Motive 63 f.

I § 1831 (f. II § 1993 bei I § 1823).

Der Nacherbe hat die im § 1819 Satz 3, im § 1820, im § 1822 Abs. 2, im § 1823 Abs. 1 und im § 1828 Abs. 3 bezeichnete Einwilligung in öffentlich beglaubigter Form zu erteilen.

Motive 63.

I § 1832.

Wird die Erbschaft von dem eingesetzten Nacherben ausgeschlagen, so bleibt der Vorerbe dergestalt der Erbe, daß der Fall der Nacherbfolge als nicht eingetreten gilt.

Die Ausschlagung der Nacherbschaft kann erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

II § 2012 (B. § 2118, R. § 2116, G. § 2142).

Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Motive 63 f., Protokolle 595.

I § 1833.

Mit Eintritt der Nacherbfolge gilt eine in Folge des Erbfalles durch Vereinigung erloschene Schulverbindlichkeit als nicht erloschen, ein in Folge des Erbfalles durch Vereinigung aufgehobenes Recht an einer Sache oder an einem Rechte als nicht aufgehoben. Erforderlichenfalls ist ein solches Recht wiederherzustellen.

II § 2013 (B. § 2119, R. § 2117, G. § 2143).

Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalles durch Vereinigung von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

Motive 64, Protokolle 595.

I § 1834 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die von dem Erblasser angeordneten Vermächtnisse sind im Verhältnisse des Vorerben zum Nacherben als Lasten der Erbschaft anzusehen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Mugdan, D. gef. Materialien z. BGB. Bd. V.

II

In Ansehung eines Vermächtnisses, welches die Zuwendung von Zinsen oder von anderen widerkehrenden Leistungen zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 1041 entsprechende Anwendung.

Motive 64 f., Protokolle 595.

I § 1835 (II —, B. —, R. —, G. —).

Nach Eintritt der Nacherbfolge finden auf das Rechtsverhältniss der Nachlassgläubiger gegenüber dem Nacherben und dessen Gläubigern die Vorschriften, welche nach dem Erbfolge für das Rechtsverhältniss der Nachlassgläubiger gegenüber dem Vorerben und dessen Gläubigern massgebend sind, entsprechende Anwendung.

Motive 66, Protokolle 595.

I § 1836.

Dem Nacherben steht nach Eintritt der Nacherbfolge das Inventarrecht mit der Maßgabe zu, daß an die Stelle des Nachlasses dasjenige tritt, was der Nacherbe mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche aus der Erbschaft erlangt hat.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt dem Nacherben auch dann zu Statten, wenn dieser selbst ein Inventar nicht errichtet hat.

II § 2015 (B. § 2120, R. § 2118, G. § 2144).

Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt hat [erlangt], mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Motive 66 f., Protokolle 595 f.

I § 1837.

Die Haftung des Vorerben für die Nachlassverbindlichkeiten bleibt nach Eintritt der Nacherbfolge insoweit bestehen, als der Nacherbe für diese Verbindlichkeiten nicht in gleichem Umfange haftet.

Der Vorerbe hat nach Eintritt der Nacherbfolge nicht mehr das Recht, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlass zu beantragen.

§ 1838. Ist von dem Vorerben oder dem Nacherben das Aufgebot der Nachlassgläubiger beantragt, so wirken Antrag und Ausschliessung in gleicher Art, wie wenn der Antrag von Beiden gestellt wäre.

II § 2016 (B. § 2121, R. § 2119, G. § 2145).

Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlassverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlassverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Verichtigung der Nachlassverbindlichkeiten, sofern er nicht unbeschränkt haftet [sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist], insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1865, 1866 [G. §§ 1990, 1991] finden entsprechende Anwendung.

Motive 66 f., Protokolle 595 f., Denkschrift 866.

II § 2017 (B. § 2122, R. § 2120, G. § 2146).

Der Vorerbe ist den Nachlassgläubigern [gegenüber] verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlassgerichte anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Protokolle 595.

[I fehlt.]

I § 1839 (vgl. § 1841).

Ist von dem Erblasser das Recht des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was bei Eintritt der Nacherbfolge von der Erbschaft noch übrig sein wird, so finden die Vorschriften des § 1828 nur auf die in einer Schenkung bestehenden Verfügungen des Vorerben Anwendung; auch sind sie in Ansehung solcher Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden, von der Anwendung ausgeschlossen. Der Vorerbe ist im Uebrigen berechtigt, über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände thatsächlich sowie durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden unbeschränkt zu verfügen.

II § 2009 (B. § 2114, R. § 2112, G. § 2137).

Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesezt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen in § 2008 [G. § 2136] bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

Motive 67 ff., Protokolle 589 ff.

I § 1840.

Die Verpflichtungen des Vorerben gegenüber den Nacherben sind im Falle des § 1839, unbeschadet der Anwendbarkeit des § 1826 darauf beschränkt, dem Nacherben nach Maßgabe der §§ 993, 1042 ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände, mitzutheilen, sowie bei Eintritt der Nacherbsfolge dem Nacherben diese Gegenstände, mit Einschluß derjenigen, welche in Gemäßheit des § 1825 als zur Erbschaft gehörend gelten, soweit dieselben in Natur bei dem Vorerben noch vorhanden sind, herauszugeben und, soweit dieselben wenigstens dem Werthe nach bei ihm noch vorhanden sind, diesen Werth zu ersetzen, unbeschadet des Rechtes auf Ersatz von Verwendungen; verschenkte Gegenstände sind in Ansehung der Verpflichtung zur Herausgabe als nicht verschenkt anzusehen; für verschenkte verbrauchbare Sachen hat jedoch der Vorerbe deren Werth zur Zeit der Schenkung zu ersetzen.

II § 2010 (B. § 2115, R. § 2113, G. 2138).

Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2009 (G. § 2137) auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er in Folge dieser Beschränkung nicht herausgegeben hat, kann er Ersatz nicht [nicht Ersatz] verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 1986 (G. § 2113) Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadenersatze verpflichtet.

Motive 68 f., Protokolle 589 ff., Denkschrift 866.

RB. § 2114a (G. § 2140).

Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbsfolge zur Verfügung über Nachlassgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntniß erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

KomBericht 886.

I § 1841 (f. II § 2009 bei I § 1839).

Hat der Erblasser angeordnet, daß der Vorerbe berechtigt sein soll, über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände frei zu verfügen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Recht des Nacherben auf dasjenige beschränkt sein solle, was bei Eintritt der Nacherbsfolge von der Erbschaft noch übrig sein wird.

Motive 69.

Vermächtniß.

I § 1842.

Hat der Erblasser ein Vermächtniß angeordnet, so ist der Erbe als beschwert anzusehen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Motive 71 f., Protokolle 596 f.

II § 2018 (B. § 2123, R. § 2121, G. § 2147).

Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer beschwert werden. Soweit der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

I § 1843.

Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so ist im Zweifel anzunehmen, daß mehrere Erben nach Verhältnisse der Erbtheile, mehrere Vermächtnißnehmer nach Verhältnisse des ihnen zugewendeten beschwert sein sollen.

Motive 72, Protokolle (unbeanstandet).

II § 2019 (B. § 2124, R. § 2122, G. § 2148).

Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem Verhältnisse des Werthes der Vermächtnisse beschwert.

I § 1844 (II —, B. —, R. —, G. —).

Hat der Erblasser dem Erben die Veräußerung eines zum Nachlasse gehörenden Gegenstandes oder die Verfügung von Todeswegen über einen solchen Gegenstand verboten, so ist anzunehmen, dass die Person, zu deren Gunsten das Verbot bestimmt ist, und, wenn eine solche Person nicht bezeichnet ist, die gesetzlichen Erben des Erben nach dem Tode des letzteren den Gegenstand als Vermächtniß erhalten sollen.

Motive 72 f., Protokolle 597.

I § 1845.

Der Erblasser kann ein Vermächtniß auch einem Erben zuwenden (Vorausvermächtniß).

Das Vorausvermächtniß ist im Verhältnisse des bedachten Erben zu Miterben, Vermächtnißnehmern, Nacherben und Erbschaftskäufern auch insoweit als wirksam anzusehen, als der bedachte Erbe selbst beschwert ist.

Der Erbe kann das Vorausvermächtniß annehmen, auch wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Motive 73 f., Protokolle 597.

II § 2021 (B. § 2126, R. § 2124, G. § 2150).

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

I § 1846.

Sind mehrere Personen mit einem und demselben Gegenstande durch Vermächtniß bedacht, so finden die Vorschriften der §§ 1792 bis 1796 entsprechende Anwendung.

Als mit einem und demselben Gegenstande bedacht gelten mehrere Vermächtnisnehmer auch dann, wenn eine Forderung oder eine Menge vertretbarer Sachen Gegenstand des Vermächtnisses ist.

Motive 74, Protokolle 602.

I § 1847 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist die Leistung, welche den Gegenstand des Vermächtnisses bilden soll, weder von dem Erblasser bestimmt bezeichnet noch nach dessen Anordnungen zu ermitteln, so ist das Vermächtniss nichtig.

Motive 74.

I § 1848.

Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welchen der Erblasser als ihm gehörend dem Vermächtnisnehmer zugewendet hat, ist nur dann wirksam:

1. wenn der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles dem Erblasser gehört;
2. wenn der Erblasser zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses Kenntniß davon hatte, daß der Gegenstand ihm nicht gehört;
3. wenn dem Erblasser zur Zeit des Erbfalles ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes zusteht; im letzterem Falle ist anzunehmen, daß die Zuwendung des Anspruches von dem Erblasser gewollt sei.

Der Gegenstand ist als dem Erblasser nicht gehörend auch dann anzusehen, wenn dieser zur Veräußerung desselben verpflichtet ist.

II § 2040 (B. § 2145, R. § 2143, G. § 2169).

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, wenn [es sei denn, daß] er dem Bedachten einen [keinen] rechtlichen Vortheil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

Motive 76, Protokolle 611 ff.

I § 1849.

Hat der Erblasser einen Gegenstand als ihm nicht gehörend oder in Kenntniß davon, daß derselbe ihm nicht gehört, dem Vermächtnisnehmer zugewendet, so ist der Beschwerte verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer den Gegenstand zu verschaffen und, wenn die Verschaffung ihm nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, den Werth des Gegenstandes nach Maßgabe des § 220 zu zahlen, es sei denn, daß der Wille des Erblassers, dem Bedachten eine andere Leistung zuzuwenden, erhellt.

II § 2041 (B. § 2146, R. § 2144, G. § 2170).

Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalles nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2040 [G. § 2169] Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.

Motive 78, Protokolle 611 ff.

I § 1850 (II —, B. —, R. —, G. —).

Hat der Erblasser dem Vermächtnisnehmer einen in sich bestimmten Gegenstand zugewendet, so wird vermuthet, dass er den Gegenstand als ihm gehörend zugewendet und dass er, wenn der Gegenstand ihm nicht gehört, hiervon keine Kenntniß gehabt habe.

§ 1851. Das Vermächtniss eines zur Zeit der Anordnung dem Bedachten gehörenden Gegenstandes ist nur dann wirksam, wenn dieser zur Zeit des Erbfalles dem Erblasser gehört.

Erhellt der Wille des Erblassers, dass dem Vermächtnisnehmer ein anderer Vortheil als der Gegenstand selbst zugewendet werden soll, so gilt dieser Vortheil als zugewendet. Insbes. gilt, wenn dem Erblasser zur Zeit des Erbfalles ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes gegen den Bedachten zusteht, die Befreiung von diesem Anspruche als zugewendet.

§ 1852. Die Vorschriften der §§ 1848—1851 finden entsprechende Anwendung, wenn durch Vermächtniss die Begründung eines Rechtes an einem Gegenstande angeordnet ist.

Motive 78 ff., Protokolle 615.

I § 1853.

Ist durch Vermächtniß eine Leistung zugewendet, welche zur Zeit des Erbfalles unmöglich oder durch Gesetz verboten ist, oder welche gegen

II § 2042 (B. § 2147, R. § 2145, G. § 2171).

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalles unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Ver-

die guten Sitten verstößt, so ist das Vermächtniß nichtig. Im Falle der Unmöglichkeit oder Verbotswidrigkeit der Leistung finden die Vorschriften des § 346 entsprechende Anwendung.

Motive 80 ff., Protokolle 615 f.

I § 1854.

Eine Sache, welche Gegenstand des Vermächtnisses ist, gilt als untergegangen, wenn sie von einer Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung der in den §§ 890—894 bezeichneten Art betroffen worden ist

II § 2043 (B. § 2148, R. § 2146, G. § 2172).

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 861—863 [G. §§ 946—948] das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 865 [G. § 950] derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Dritten [G.: einen Anderen als den Erblasser] erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht.*) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Dritten [G.: einen Anderen als den Erblasser] bewendet es bei der Vorschrift des § 2040 [G. § 2169] Abs. 3.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Motive 82 f., Protokolle 616.

I § 1855.

Ist eine Forderung des Erblassers Gegenstand des Vermächtnisses, so ist im Zweifel anzunehmen, daß, wenn zur Zeit des Erbfalles die der Forderung entsprechende Verpflichtung erfüllt und der geleistete Gegenstand noch in Natur im Nachlasse vorhanden sei, der Vermächtnißnehmer den geleisteten Gegenstand erhalten solle.

II § 2044 (B. § 2149, R. § 2147, G. § 2173).

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erballe die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

Motive 83, Protokolle 616 f.

I § 1856 (II —, B. —, R. —, G. —)

Hat der Schuldner der einem Vermächtnisnehmer zugewendeten Forderung des Erblassers nach dem Erballe das Erlöschen derselben durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Nachlass zustehenden Forderung bewirkt, so ist der beschwerte Erbe verpflichtet, den Vermächtnisnehmer insoweit zu entschädigen, als er bereichert worden ist.

§ 1857. Das Vermächtniß der Erbschaft eines zur Zeit des Erbfalles noch nicht verstorbenen Dritten oder des Bruchtheiles einer solchen Erbschaft ist nichtig.

§ 1858. Ist das Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten oder des Bruchtheiles einer solchen wirksam, so finden die Vorschriften der §§ 488—491, 494—499 entsprechende Anwendung; auf Auslieferung der vor dem Tode des Verfügenden gezogenen Früchte und auf Ersatz der vor diesem Zeitpunkt verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände der Erbschaft hat der Bedachte keinen Anspruch.

Motive 83 ff., Protokolle 617 ff.

I § 1859.

Durch das Vermächtniß einer in sich bestimmten Sache wird diese in ihrem zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Bestande und Zustande nebst dem zu jener Zeit vorhandenen Zubehör betroffen.

Durch das Vermächtniß eines Zubegriffes von Sachen werden die Sachen betroffen, welche zur Zeit des Erbfalles zu dem Zubegriffe gehören.

II § 2035 (B. § 2140, R. § 2138, G. § 2164).

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das zur Zeit des Erbfalles vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Motive 86, Protokolle 602 f.

I § 1860 (II —, B. —, R. —, G. —)

Ist der durch Vermächtniß zugewendete Gegenstand über die Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses hinaus vermietet oder verpachtet, so ist anzunehmen, daß der Vermächtnisnehmer zu Gunsten des Miethers oder Pächters sowie des Beschwerten mit der Verpflichtung beschwert sei, für die Zeit nach der Erfüllung des Vermächtnisses den Miethvertrag oder Pachtvertrag insoweit zu erfüllen, als der Erblasser zur Erfüllung verpflichtet gewesen sein würde.

Motive 86 f., Protokolle 603 f.

I § 1861.

Ist der durch Vermächtniß zugewendete Gegenstand zur Zeit des Erbfallcs mit einem Pfandrechte, einer Grundschuld oder einem anderen Rechte belastet, so kann der Vermächtnißnehmer nicht die Befreiung von einer solchen Belastung verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt.

Stand dem Erblasser zur Zeit des Erbfallcs ein Anspruch auf Befreiung des Gegenstandes von der Belastung zu, so ist dieser Anspruch als dem Vermächtnißnehmer mitzugewendet anzusehen.

[I fehlt.]

[I fehlt.]

[I fehlt.]

I § 1862.

Sind durch Vermächtniß dem Vermächtnißnehmer mehrere Leistungen in der Art zugewendet, daß nur die eine oder andere erfolgen soll (Wahlvermächtniß), so finden die Vorschriften der §§ 207 bis 212 mit der Abweichung Anwendung, daß, wenn die Wahl unter den mehreren Leistungen

II § 2036 (B. § 2141, R. § 2139, G. § 2165).

Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der an dem Gegenstande bestehenden Rechte verlangen [. . . der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist]. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstücke eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen des Falles [aus den Umständen] zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

Motive 87 ff., Protokolle 604 ff.

II § 2037 (B. § 2142, R. § 2140, G. § 2166).

Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstückes gedeckt wird. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnißnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.*)

Ist dem Erblasser ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1096 [G. § 1190] bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Protokolle 604 ff.

II § 2038 (B. § 2143 R. § 2141, G. § 2176).

Sind neben dem vermachten Grundstücke andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2037 [G. § 2166] bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, welcher dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstückes zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen*).

*) In B., R. und G. lautet der Schlußsatz: Der Werth wird nach § 2142 [G. § 2166] Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Protokolle 604 ff.

II § 2039 (B. 2144, R. § 2142, G. § 2168).

Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstückes zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach § 2038 [G. § 2166] Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstücke ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfallcs gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstückes oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2037 [G. § 2166] Abs. 1 und des § 2038 [G. § 2167] entsprechende Anwendung.

Protokolle 604 ff.

II § 2025 (B. § 2130, R. § 2128, G. § 2154).

Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten; die Erklärung

einem Dritten eingeräumt ist, das Vermächtniß nicht als ein durch die Wahl des Dritten bedingtes anzusehen ist, und daß, wenn in einem solchen Falle der Dritte nicht wählen kann oder nicht wählen will oder die Wahl verzögert, das Wahlrecht auf den Beschwerten übergeht.

ist unwiderruflich*). Kann der Dritte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht vor dem Ablaufe einer ihm auf Antrag eines der Theilhaftigen von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über**).

*) Die Schlußworte des Satzes 2 stehen nur in II.

***) In B., R. und G. lautet der Abs. 2: „Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 1227 [G. § 2151] Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

Motive 89 ff., Protokolle 598 ff.

I § 1863.

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache Gegenstand des Vermächtnisses, so finden die Vorschriften der §§ 213, 214 mit der Abweichung Anwendung, daß der wahlberechtigte Beschwerte eine den Verhältnissen des Vermächtnißnehmers entsprechende Sache auszuwählen hat. Eine solche Sache ist auch dann auszuwählen, wenn der Erblasser die Wahl dem Vermächtnißnehmer oder einem Dritten eingeräumt hat; in den letzteren Fällen finden in Ansehung der Wahl die Vorschriften über das Wahlvermächtniß entsprechende Anwendung.

II § 2026 (B. § 2131, R. § 2129, G. § 2155).

Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2025 [G. § 2154] für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

Motive 90 ff., Protokolle 598 ff.

I § 1864 (II —, B. —, R. —, G. —).

Erhehlt bei einem Vermächtnisse, dessen Gegenstand eine nur der Gattung nach bestimmte Sache ist, der Wille des Erblassers, dass die Auswahl auf die in dem Nachlasse befindlichen Sachen beschränkt sein soll, so finden die Vorschriften über das Wahlvermächtniß Anwendung.

Motive 91 f., Protokolle 598 ff.

I § 1865.

Durch das Vermächtniß wird für den Vermächtnißnehmer nur eine Forderung gegen den Beschwerten auf Leistung des Gegenstandes des Vermächtnisses begründet (Vermächtnißanspruch). Ein unmittelbarer Uebergang des Gegenstandes des Vermächtnisses bildenden Rechtes auf den Vermächtnißnehmer findet auch dann nicht statt, wenn das Recht zum Nachlasse gehört.

II § 2045 (B. § 2150, R. § 2148, G. § 2174).

Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Motive 92, Protokolle 619 ff.

I § 1866.

Ist eine dem Erblasser gegen den Erben zustehende Forderung Gegenstand des Vermächtnisses, so ist das Schuldverhältniß in Ansehung des Vermächtnisses nicht als durch Vereinigung erloschen anzusehen.

II § 2046 (B. § 2151, R. § 2149, G. § 2175).

Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfales durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

Motive 92 f.

I § 1867.

Der Vermächtnißanspruch kommt für den Vermächtnißnehmer, vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, kraft des Gesetzes zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfales.

Der Anfall erfolgt jedoch:

1. Wenn dem Vermächtnisse eine aufschiebende Bedingung beigefügt und diese zur Zeit des Erbfales noch nicht erfüllt ist, mit der Erfüllung der Bedingung.

II § 2047 Satz 1 (B. § 2151, R. § 3150, G. § 2176).

Die Forderung des Vermächtnißnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfales.

II § 2047 Satz 2 (B. § 2153, R. § 2151, G. § 2177).

Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines angeordnet und [und tritt] die Bedingung oder der Termin zur Zeit des Erbfales noch nicht eingetreten [erst nach dem Erbfales ein], so erfolgt der Anfall mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termines.

2. Wenn eine zur Zeit des Erbfales noch nicht empfangene Person mit dem Vermächtnisse bedacht ist, mit der Geburt derselben; wer zur Zeit des Erbfales bereits empfangen war, ist als schon vor dem Erbfales geboren anzusehen;

3. wenn die Persönlichkeit des mit dem Vermächtnisse Bedachten durch ein erst nach dem Erbfales eintretendes Ereigniß bestimmt wird, mit dem Eintritte dieses Ereignisses.

In den Fällen des Abj 2 finden für die Zeit nach dem Erbfales die Vorschriften der §§ 133, 134, 238 und, wenn im Falle eines von einer aufschiebenden Bedingung abhängigen Vermächtnisses der Wille des Erblassers erhellt, daß der Vermächtnißnehmer die Erfüllung der Bedingung nicht zu erleben brauche, auch die Vorschrift des § 132 Anwendung.

Motive 93 ff., Protokolle 625 ff.

I § 1868.

Das Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Vermächtnißnehmer den Erblasser nicht überlebt.

Motive 95, Protokolle (unbeanstandet).

I § 1869.

Ein Vermächtniß, welchem eine aufschiebende Bedingung beigelegt ist und welches nicht mit dem Tode des Beschwerten anfällt, wird unwirksam, wenn der Beschwerte und der Vermächtnißnehmer gestorben und seit dem Erbfales 30 Jahre verstrichen sind, bevor die Bedingung erfüllt ist.

Ist der Vermächtnißnehmer eine zur Zeit des Erbfales noch nicht empfangene Person oder wird dessen Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfales eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfales 30 Jahre verstrichen sind, der Beschwerte gestorben und der Vermächtnißnehmer noch nicht empfangen oder das Ereigniß, durch welches er bestimmt werden soll, noch nicht eingetreten ist. Als der Beschwerte im Sinne dieser Vorschrift gilt, wenn der Erblasser mehrere Personen nach einander mit demselben Vermächtnisse oder mit verschiedenen Vermächtnissen in der Weise bedacht hat, daß der vorhergehende Vermächtnißnehmer zu Gunsten des nachfolgenden besichert ist, in Ansehung aller weiteren Vermächtnisse derjenige Vermächtnißnehmer, zu dessen Gunsten der Erbe besichert ist.

Motive 95 ff., Protokolle 563 ff.

I § 1870.

Sind mehrere Personen mit einem und demselben Gegenstande durch Vermächtniß bedacht und ist oder wird in Ansehung eines der Vermächtnißnehmer das Vermächtniß unwirksam, so sind die übrigen Vermächtnißnehmer auch mit demjenigen, was der wegfällende Vermächtnißnehmer erhalten sollte, nach Verhältnis der an dem Ver-

II § 2048 (B. § 2154, R. § 2152, G. § 2178).

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfales noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfales eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

II § 2049 (B. § 2155, R. § 2153, G. § 2179).

Für die Zeit zwischen dem Erbfales und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen des § 2047 Satz 2 und des § 2048 [G.: der §§ 2177, 2178] die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

II § 2031 (B. § 2136, R. § 2134, G. § 2160).

Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfales nicht mehr lebt.

II § 2033 (B. § 2138, R. § 2136, G. § 2162).

Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermines angeordnet ist, wird unwirksam, wenn seit dem Erbfales 30 Jahre verstrichen sind [wird mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfales unwirksam], ohne daß [wenn nicht vorher] die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfales noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfales eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß unwirksam [mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfales unwirksam], wenn seit dem Erbfales 30 Jahre verstrichen sind, ohne daß [wenn nicht vorher] der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch welches seine Persönlichkeit bestimmt wird.

II § 2034 (B. § 2139, R. § 2137, G. § 2163).

Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des § 2033 [G. § 2162] auch nach dem Ablaufe von 30 Jahren wirksam,

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfales lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester besichert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der 30jährigen Frist.

II § 2029 (B. § 2134, R. § 2132, G. § 2158).

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfales wegfällt, dessen An-

mächtnisse ihnen zustehenden Antheile als bedacht anzusehen, (Anwachsung).

Sind der wegfallende Vermächtnisnehmer und einer oder mehrere der anderen Vermächtnisnehmer zusammen mit einem und demselben Antheile bedacht (gemeinschaftlicher Antheil), so tritt die Anwachsung zunächst nur zu Gunsten der mit dem gemeinschaftlichen Antheile bedachten Vermächtnisnehmer ein.

I § 1871. Die Anwachsung kann von dem Erblasser ausgeschlossen werden.

Die Anwachsung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser die Antheile der Vermächtnisnehmer an dem vermachten Gegenstande ausdrücklich bestimmt hat. Sie wird durch eine Ersatzberufung nur in dem Maße ausgeschlossen, daß das Recht aus der Ersatzberufung dem Anwachsungsrechte vorgeht.

Motive 97 f., Protokolle 602.

I § 1872.

In Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit welchen die mit einem und demselben Gegenstande bedachten Vermächtnisnehmer beschwert sind, ist ein angewachsener Antheil als ein besonderes Vermächtniß anzusehen.

Motive 98, Protokolle (unbeanstandet).

I § 1873.

Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtniß ausschlagen, so lange er dasselbe noch nicht angenommen hat.

Die Annahme, sowie die Ausschlagung erfolgt durch eine gegenüber dem Beschwerten abzugebende Erklärung. Die Erklärung kann nicht vor dem Erbfall abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 2028 Abs. 2, 3, der §§ 2035, 2036, 2039, des § 2042, Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des § 2043 über die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft finden auf die Annahme und Ausschlagung eines Vermächtnisses entsprechende Anwendung.

Der Vermächtnisnehmer kann von mehreren Vermächtnissen das eine annehmen, das andere ausschlagen.

Motive 98 f., Protokolle 625 ff.

I § 1874.

Ist der Vermächtnisnehmer erbnunwürdig im Sinne des § 2045, so ist das Vermächtniß unwirksam. Die Vorschrift des § 2050 findet entsprechende Anwendung.

II § 2210 (B. § 2319, R. § 2318, G. § 2345).

Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2204 (G. § 2339) bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnisse anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 1955, 1956, 2206, 2208 (G. §§ 2082, 2038, 2339 und der §§ 2341, 2343) finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Motive 99 f., Protokolle 825.

I § 1875 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Unwirksamkeit eines Vermächtnisses kommt dem Beschwerten zu Statten, unbeschadet der Vorschriften über Ersatzberufung und Anwachsung.

Motive 100, Protokolle 628.

I § 1876.

Das Vermächtniß wird, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt, nicht dadurch unwirksam, daß der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Bleibt das Vermächtniß wirksam, so ist derjenige als beschwert anzusehen, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten zu Statten kommt.

Ist einem Vermächtnisnehmer eine Beschwörung auferlegt und ist oder wird das Vermächtniß unwirksam, so haftet derjenige, welchem die Unwirksamkeit des Vermächtnisses zu Statten kommt, wegen der Beschwörung nur in demselben Maße, wie der Vermächtnisnehmer gehaftet haben würde.

Motive 100, Protokolle 636 f.

theil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

[Wegen § 1871 Abs. 2 Satz 2 f. II § 2060 bei I § 1883].

II § 2030 (B. § 2135, R. § 2133, G. § 2159).

Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

II § 2050 (B. § 2156, R. § 2154, G. § 2180).

Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme, sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. *Die Erklärung ist unwiderruflich.**

Die für die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1827 (G. § 1950) des § 1829 (G. § 1952) Abs. 1, 3 und des § 1830 (G. § 1953) Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

*) Das Kursivgedruckte steht nur in II.

II § 2032 (B. § 2137, R. § 2135, G. § 2161).

Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.

[f. II § 2057 bei I § 1881.]

I § 1877.

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann die Erfüllung des letzteren nicht eher gefordert werden, als bis der beschwerte Vermächtnißnehmer die Leistung aus dem Vermächtnisse, mit welchem er bedacht ist, zu fordern befugt ist.

Motive 100 ff., Protokolle (unbeanstandet).

I § 1878.

Der Anspruch aus einem Vermächtnisse, durch welches ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand zugewendet ist, umfaßt auch den Zuwachs und die von dem Gegenstande seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt.

II § 2054 (B. § 2160, R. § 2158, G. § 2184).

Ist ein bestimmter, zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnißnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Beschwerten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmässigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.)*

*) Abs. 2 steht nur in II.

Motive 102 f., Protokolle 630 ff.

I § 1879.

Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so finden in Ansehung der Gewährleistung diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche in Ansehung der Gewährleistung des veräußerten Rechtes und wegen Mängel der veräußerten Sache in dem Falle gelten, wenn die Verpflichtung zur Veräußerung durch Vertrag begründet ist.

II § 2052 (B. § 2158, R. § 2156, G. § 2182).

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 375 [G. § 433] Abs. 1, der §§ 376—379 [G. §§ 434—437], des § 382 [G. § 440] Abs. 2, 3 und der §§ 383—385 [G. §§ 441—444].

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2041 [G. § 2170] ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstückes von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

II § 2053 (B. § 2159, R. § 2157, G. § 2183).

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Motive 103 ff., Protokolle 628 ff.

I § 1880.

Im Falle des Vermächtnisses eines zum Nachlasse gehörenden Gegenstandes kann der Beschwerte von dem Vermächtnißnehmer den Ersatz der nothwendigen Verwendungen verlangen, welche er auf den Gegenstand seit dem Erballe gemacht hat. Im Uebrigen bestimmen sich die Ansprüche des Beschwerten auf Ersatz der Verwendungen, welche er seit dem Erballe gemacht hat, nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ist dem Vermächtnisse eine aufschiebende Bedingung oder ein Anfangstermin beigefügt, so kann der Beschwerte wegen der auf den Gegenstand vor Eintritt der Bedingung oder des Termines gemachten Verwendungen von dem Vermächtnißnehmer nur insoweit Ersatz fordern, als der letztere in Folge der Verwendung bereichert wird. Die Vorschriften des § 936 Abs. 3, des § 997, des § 998 Abs. 1 und der §§ 1003, 1009 finden entsprechende Anwendung.

Motive 105 ff., Protokolle 634 ff.

I § 1881.

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert, so kann er, auch nach Annahme des ihm selbst zugewendeten Vermächtnisses, die Leistung, mit welcher er beschwert ist, insoweit verweigern, als zu derselben dasjenige nicht hinreicht, was er aus dem ihm zugewendeten

II § 2056 (B. § 2162, R. § 2160, G. § 2186).

Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

II § 2055 (B. § 2161, R. § 2159, G. § 2185).

Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erballe auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erballe zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.

II § 2057 (B. § 2163, R. § 2161, G. § 2187).

Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnisse erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Vermächtnisse erhält. Die Vorschriften über die Abzugseinrede des Inventarerben finden entsprechende Anwendung.

Motive 108 f., Protokolle 636 f.

I § 1882.

Ist einem Vermächtnisnehmer die aus dem Vermächtnisse ihm gebührende Leistung auf Grund des Inventarrechtes der Erben oder auf Grund eines Pflichttheilsanspruches oder gemäß § 1881 gekürzt, so tritt, soweit nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt, eine verhältnismäßige Minderung der dem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschränkungen ein.

Motive 108 f., Protokolle (unbeanstandet).

I § 1883.

Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Vermächtniß unwirksam ist oder unwirksam wird, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen als Vermächtnisnehmer zuwenden. Die Vorschriften des § 1800 Abs. 2 und der §§ 1801—1803 finden entsprechende Anwendung.

Motive 109, Protokolle 637.

I § 1884.

Hat der Erblasser den Gegenstand eines Vermächtnisses von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkte oder Ereignisse an durch Vermächtniß einem Dritten zugewendet (Nachvermächtniß), so ist der erste Vermächtnisnehmer als beschränkt anzusehen.

§ 1885. Auf das Nachvermächtniß finden die Vorschriften der §§ 1809, 1811, und auf den Fall, wenn einem Vermächtnisnehmer von dem Erblasser verboten ist, den Gegenstand des Vermächtnisses zu veräußern oder über denselben von Todeswegen zu verfügen, die Vorschriften des § 1844 entsprechende Anwendung.

Motive 109 ff., Protokolle 637.

Auflage.

I § 1886.

Auf eine letztwillige Auflage finden die Vorschriften des § 1777 Satz 1, 3, der §§ 1842, 1843, 1847, 1853, 1862, 1863, des § 1876 Abs. 1 und des § 1877 entsprechende Anwendung.

II § 2062 (B. § 2168, R. § 2166, G. § 2192).

Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1938, 2018, 2019, 2025—2027, 2032, 2042, 2051 [G. §§ 2065, 2147, 2148, 2154—2156, 2161, 2171, 2181] entsprechende Anwendung.

II § 2063.

Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschränkten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschränkten zu, so kann sie, wenn dieser zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist und die Auflage nicht vor Ablauf einer ihm bestimmten angemessenen Frist vollzieht, von dem Kläger getroffen werden.

B. § 2169 (R. § 2167, G. § 2193).

Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschränkten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschränkten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablauf der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Tritt nach § 2032 [G. § 2161] ein Anderer an die Stelle des beschränkten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer gehaftet haben würde [haften würde].

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1867 [G. § 1992] finden entsprechende Anwendung.

II § 2058 (B. § 2164, R. § 2162, G. § 2188).

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruches oder in Gemäßheit des § 2057 [G. § 2187] gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschränkungen verhältnismäßig kürzen.

II § 2060 (B. § 2166, R. § 2164, G. § 2190).

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Erbsolgerben geltenden Vorschriften der §§ 1970—1972 [G. §§ 2097—2099] entsprechende Anwendung.

II § 2061 (B. § 2167, R. § 2165, G. § 2191).

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschränkt.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 1975 [G. § 2102], des § 1979 [G. § 2106] Abs. 1, des § 1980 [G. § 2107] und des § 1983 [G. § 2110] Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so finden die Vorschriften des § 2025 entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne des § 2025 Satz 2 gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2127 (G. § 2151) Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

Motive 111 f., Protokolle 637 ff.

I § 1887.

Durch die Unwirksamkeit einer Auflage wird die Wirksamkeit der Zuwendung an den mit der Auflage Beschwerten nicht berührt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt. Dies gilt insbes. auch dann, wenn die Vollziehung der Auflage unmöglich wird.

II § 2065 (B. § 2171, R. § 2169, G. § 2195).

Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

Motive 112 f., Protokolle 641.

II § 2066 (B. § 2172, R. § 2170, G. § 2196).

Wird die Vollziehung einer Auflage in Folge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurtheilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

Protokolle 642.

[I fehlt.]

I § 1888.

Die Vollziehung einer Auflage zu fordern, ist berechtigt der Testamentsvollstrecker, der Erbe oder Miterbe sowie derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten zu Statten kommen würde. Ist die Vollziehung im öff. Interesse, so kann sie auch von der zuständigen Behörde verlangt werden; die Zuständigkeit bestimmt sich in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Vorschrift nach den Landesgesetzen.

II § 2064 (B. § 2170, R. § 2168, G. § 2194).

Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öff. Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Motive 113 f., Protokolle 641.

Testamentsvollstrecker.

I § 1889.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen; er kann einen Testamentsvollstrecker auch für den Fall ernennen, daß der zunächst ernannte Vollstrecker vor oder nach Annahme des Amtes wegfällt.

II § 2067 (B. § 2173, R. § 2171, G. § 2197).

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

Motive 114 f., Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 866 f.

I § 1890.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt in einem solchen Falle durch eine von dem Dritten gegenüber dem Nachlassgerichte in gerichtlicher oder notarieller Form abzugebende Erklärung.

II § 2068 (B. § 2174, R. § 2172, G. § 2198).

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt, wenn er die Erklärung nicht vor dem Ablaufe*) einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist abgibt.

*) In B., R. und G. heißt es: „erlischt mit dem Ablaufe . . .“

Motive 115, Protokolle 643 f.

II § 2069 (B. § 2175, R. § 2173, G. § 2199).

Der Erblasser kann den Testamentvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

[I fehlt.]

Der Erblasser kann den Testamentvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2068 [G. § 2198] Abs. 1 Satz 2.

Protokolle 643f.

II § 2070 (B. § 2176, R. § 2174, G. § 2200).

Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlassgericht ersucht, einen Testamentvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlassgericht die Ernennung vornehmen. Das Nachlassgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

[I fehlt.]

Protokolle 644f.

I § 1891.

Die Ernennung des Testamentvollstreckers ist unwirksam, wenn dieser zu der Zeit, in welcher er nach dem Willen des Erblassers das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

II § 2071 (B. § 2177, R. § 2175, G. § 2201).

Die Ernennung des Testamentvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1772 einen Vormund*) oder nach § 1787 [G. § 1910] zur Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

*) Das Kurzwortgesetz steht nur in II.

Motive 115f., Protokolle 645.

I § 1892.

Das Amt des Testamentvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch eine von dem Ernannten nach dem Erbfall gegenüber dem Nachlassgerichte abzugebende Erklärung. Die Ablehnung ist unwiderruflich. Eine unter Befügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Auf Antrag eines Beteiligten hat der Ernannte binnen einer von dem Nachlassgerichte zu bestimmenden Frist sich zu erklären, ob er das Amt annehme oder ablehne; wird innerhalb der Frist eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben, so gilt das Amt als abgelehnt.

II § 2072 (B. § 2178, R. § 2176, G. § 2202).

Das Amt des Testamentvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. Die Erklärung ist unwiderruflich.*)

Der Ablehnung steht es gleich, wenn der Ernannte nicht vor dem Ablaufe einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist die Annahme erklärt.**)

*) Das Kurzwortgesetz steht nur in II.

***) In B., R. und G. lautet der Abs. 3: „Das Nachlassgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird“.

Motive 116f., Protokolle 645f.

I § 1893.

Mehrere Testamentvollstrecker können nur gemeinschaftlich handeln.

Ist einer von mehreren Vollstreckern weggefallen, so ist der Weggefallene in Ansehung der Zeit nach dem Wegfalle als nicht ernannt anzusehen.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht ein Anderes von dem Erblasser angeordnet ist.

II § 2093 (B. § 2200, R. § 2198, G. § 2224).

Mehrere Testamentvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlassgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann eine abweichende Anordnung [R. u. G.: abweichende Anordnungen] treffen.*)

Jeder Testamentvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstandes nothwendig sind.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II u. B.

Motive 117, Protokolle 688 ff.

I § 1894.

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn derselbe stirbt oder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

Motive 117, Protokolle 690.

I § 1895.

Der Testamentsvollstrecker kann das Amt zu jeder Zeit durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte abzugebende Erklärung kündigen. Die Vorschriften des § 598 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Motive 117f., Protokolle 690f.

I § 1896.

Der Testamentsvollstrecker kann auf Antrag eines Beteiligten seines Amtes von dem Nachlassgerichte nach vorheriger Anhörung entlassen werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Enthebung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist als vorliegend insbes. anzunehmen, wenn der Vollstrecker einer groben Pflichtverletzung sich schuldig gemacht hat, oder wenn er zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung untauglich geworden ist.

Motive 118f., Protokolle 691.

B. § 2204 (R. § 2202, G. § 2228).

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der nach § 2174 [G. § 2198] Abs. 1 Satz 2, § 2175 [G. § 2199] Abs. 3, § 2178 [G. § 2202] Abs. 2, § 2202 [G. § 2226] Satz 2 abgegebenen Erklärungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Protokolle 691.

[I, II fehlt.]

I § 1897.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und gegenüber dem Erben verpflichtet, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

Erhebt der Erbe gegen die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage Widerspruch, so ist der Vollstrecker gegenüber dem Erben verpflichtet, die Vollziehung auszusetzen, bis der Erbe zur Vollziehung rechtskräftig verurtheilt ist.

Reicht der Nachlass zur Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten nicht hin, so ist der Vollstrecker gegenüber dem Erben verpflichtet, die Vollziehung eines Vermächtnisses oder einer Auflage nur mit Einwilligung des Erben zu bewirken.

Eine Klage des Vollstreckers gegen den Erben auf Gestattung der Vollziehung eines Vermächtnisses ist ausgeschlossen.

Motive 119f., Protokolle 646 ff., Denkschrift 866.

I § 1898.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Testamentsvollstrecker nur dann berechtigt und gegenüber den Erben verpflichtet, die Auseinandersetzung der Miterben in Ansehung des Nachlasses zu bewirken, wenn der Erblasser entweder die Auseinandersetzung durch den Vollstrecker angeordnet oder besondere auf die Auseinandersetzung sich beziehende Anordnungen getroffen hat.

Der Vollstrecker hat die ihm obliegende Auseinandersetzung nach Maßgabe der §§ 2151—2164 zu bewirken. Er ist befugt, diejenigen Nachlassgegenstände, welche nach seinen Anordnungen einem Miterben von den übrigen Miterben zu übertragen sind, diesem Miterben zu übertragen.

Der Vollstrecker ist gegenüber den Erben verpflichtet, seine die Auseinandersetzung bezweckenden Anordnungen erst dann zur Ausführung zu bringen, wenn er dieselben den Erben mitgeteilt, den letzteren auch eine angemessene Frist zum Zwecke der Erhebung eines Widerspruchs bestimmt hat und die Frist ohne Anzeige eines Wider-

II § 2094 (B. § 2201, R. § 2199, G. § 2225).

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2071 [G. § 2201] unwirksam sein würde.

II § 2095 (B. § 2202, R. § 2200, G. § 2226).

Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Vorschriften des § 602 [G. § 671] Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

II § 2096 (B. § 2203, R. § 2201, G. § 2227).

Der Testamentsvollstrecker [Das Nachlassgericht] kann auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlassgerichte entlassen werden [den Testamentsvollstrecker entlassen], wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbes. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn thunlich gehört werden.

II § 2073 (B. § 2179, R. § 2177, G. § 2203).

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

II § 2074 (B. § 2180, R. § 2178, G. § 2204).

Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 1916 bis 1929 [G. §§ 2042—2056] zu bewirken. Die Erben sind nicht berechtigt, für die Auseinandersetzung die Vermittelung des Nachlassgerichtes zu beantragen.*)

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungssplan vor der Ausführung zu hören.

Soweit die Erben über die Art der Auseinandersetzung einig

spruches an den Vollstrecker verstrichen oder der rechtzeitig erhobene Widerspruch erledigt ist.

Eine die Erledigung des Widerspruches bezweckende Klage kann nur von dem widersprechenden Erben gegen die anderen Erben oder von den letzteren gegen den ersteren und weder von dem Vollstrecker noch gegen diesen erhoben werden.

Der Widerspruch gegen eine Anordnung des Vollstreckers ist nur dann begründet, wenn dieselbe einer Anordnung des Erblassers oder einer gesetzlichen Vorschrift oder, sofern das Ermessen entscheidet, der Billigkeit widerspricht.

Durch die Ausführung einer Anordnung, auch wenn sie erst nach fruchtlosem Ablaufe der im Abf. 3 bezeichneten Frist erfolgt ist, wird das Recht, einen Widerspruch geltend zu machen, nicht ausgeschlossen.

Motive 120 f., Protokolle 653 ff., Denkschrift 866.

I § 1899.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und gegenüber dem Erben verpflichtet, die zum Nachlasse gehörenden Sachen in seine Inhabung zu nehmen, den Nachlaß festzustellen und zu verwalten. Er ist berechtigt und gegenüber dem Erben, soweit es zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist, verpflichtet, die Nachlaßforderungen einzuziehen und alle zum Nachlasse gehörenden Rechte, insbes. auch im Wege der Klage, geltend zu machen, sowie auch andere Nachlaßverbindlichkeiten als die aus einem Vermächtnisse oder einer Auflage entstandenen zu erfüllen.

In Ansehung der Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit, welche nicht aus einem Vermächtnisse oder einer Auflage entstanden ist, finden die Vorschriften des § 1897 Abf. 2—4 entsprechende Anwendung.

§ 1900. Außer den in den §§ 1897—1899 bezeichneten Fällen ist der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die zum Nachlasse gehörenden Gegenstände nur dann berechtigt, wenn die Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Beschaffung der Mittel für die Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit erforderlich ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zu einer solchen Verfügung, seine Einwilligung oder Genehmigung zu erteilen, vorbehaltlich des im § 1897 Abf. 2 und im § 1899 Abf. 2 bezeichneten Rechtes des Widerspruches.

Motive 121 f., Protokolle 556 ff., Denkschrift 866 ff.

I § 1901.

Der Erbe kann über einen zum Nachlasse gehörenden Gegenstand, so lange in Ansehung des letzteren das Amt des Testamentsvollstreckers besteht, nicht wirksam verfügen.

I § 1902.

Der Testamentsvollstrecker ist zur Eingehung einer Verbindlichkeit nur insofern berechtigt, als er über einen zum Nachlasse gehörenden Gegenstand zu verfügen berechtigt ist und die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernommen

sind, hat der Testamentsvollstrecker ihrem Willen Folge zu geben.*)

*) Das Kursivgedruckte steht nur in II.

II § 2075 (B. § 2181, R. § 2174, G. § 2205).

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist kraft des Verwaltungsrechtes (Erf.) insbes. berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

II § 2085 (B. § 2192, R. § 2190, G. § 2216).

Der Testamentsvollstrecker ist ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlaßgerichte außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährdet. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Beteiligten hören.

II § 2081 (G. § 2187, R. § 2185, G. § 2211).

Der Erbe kann über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand nicht verfügen. *Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil erfolgt.*)*

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

*) Der Satz 2 steht nur in II.

Motive 123, Protokolle 669 f.

II § 2076 (B. § 2182, R. § 2180, G. 2206).

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Be-

wird, oder als die Eingehung der Verbindlichkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Der Erbe wird durch Eingehung einer solchen Verbindlichkeit verpflichtet, unbeschadet der Vorschriften über das Inventarrecht.

Die Vorschrift des § 1900 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Schränkung seiner Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten geltend zu machen.

II § 2077 (B. § 2183, R. § 2186, G. § 2207).

Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist jedoch [ist] auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsverprechen nur nach Maßgabe des § 2075 [G. § 2205] Satz 3 berechtigt.

Motive 123 f., Protokolle 656 ff., Denkschrift 867.

I § 1903.

Zur Erhebung eines Rechtsstreites, in welchem ein zum Nachlasse gehörendes Recht geltend gemacht wird, ist, so lange das Verfügungsrecht des Erben über das Recht nach dem § 1901 ausgeschlossen ist, nur der Testamentsvollstrecker als gesetzlicher Vertreter des Erben berechtigt.

Ein Rechtsstreit, durch welchen eine Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht wird, ist gegen den Erben zu erheben.

§ 1904. Zur Zwangsvollstreckung gegen die zum Nachlasse gehörenden Gegenstände ist ein gegen den Erben vollstreckbarer Titel erforderlich und genügend. Zur Zwangsvollstreckung gegen die in der Inhabung des Testamentsvollstreckers befindlichen Sachen ist jedoch, sofern durch die Zwangsvollstreckung die Inhabung aufgehoben würde, außer dem vollstreckbaren Titel gegen den Erben, ein vollstreckbarer Titel gegen den Testamentsvollstrecker auf Gestattung der Zwangsvollstreckung erforderlich.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, gegen die Zwangsvollstreckung insoweit Widerspruch zu erheben, als durch dieselbe die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten beeinträchtigt würde, es sei denn, daß die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit erfolgt.

II § 2082 (B. § 2188, R. § 2186, G. § 2212).

Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

II § 2083 Abs. 1 u. 2 (B. § 2189, R. § 2187, G. § 2213).

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht jedoch dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1936 [G. § 1958] findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.*)

Ein Nachlassgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände dulde.

II § 2083 Abs. 3 (B. § 2190, R. § 2188, G. § 2214).

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlassgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstände halten.

*) Der Abs. 2 fehlt in II.

Motive 124 ff., Protokolle 672 ff., Denkschrift 867.

I § 1905.

Die Vorschriften über die Rechte des Testamentsvollstreckers finden insoweit keine Anwendung, als der Wille des Erblassers erhellt, daß das eine oder andere Recht dem Vollstrecker ganz oder zum Theile nicht zustehen soll.

II § 2078 (B. § 2184, R. § 2182, G. § 2208).

Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2073–2076 [G. §§ 2203–2205] bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlassgegenstände, so stehen ihm die im § 2075 [G. § 2205] Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Motive 127, Protokolle 665 ff.

II § 2079 (B. § 2185, R. § 2183, G. § 2209).

Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2077 [G. § 2207] bezeichnete Ermächtigung ertheilt ist.

Protokolle 667 ff., Denkschrift 866, 868.

II § 2080 (B. § 2186, R. § 2184, G. § 2210).

Eine nach § 2079 [G. § 2209] getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erballe 30 Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testaments-

[I fehlt.]

vollstreckers oder bis zum Eintritte eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fort dauern soll. Die Vorschrift des § 2034 [G. § 2163] Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Protokolle 667 ff., Denkschrift 866.

I § 1906 (vgl. § 1908 Abs. 3).
Der Testamentsvollstrecker ist, auch wenn der Erblasser ein Anderes angeordnet hat, verpflichtet, dem Erben ein Verzeichniß der zum Nachlasse gehörenden Gegenstände und der Nachlassverbindlichkeiten mitzutheilen und die zur Ausübung des Inventarrechtes sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.

Das dem Erben mitzutheilende Verzeichniß ist mit der Unterschrift des Vollstreckers und dem Datum zu versehen, sowie auf Verlangen des Erben auf dessen Kosten öffentlich zu beglaubigen. Der Erbe kann auch verlangen, daß das Verzeichniß unter seiner Zuziehung durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten auf seine Kosten aufgenommen werde.

Motive 127 f., Protokolle 684 f., 688, Denkschrift 868.

I § 1907.

Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, die erbhaftlichen Gegenstände, soweit er derselben zur Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers nicht bedarf, schon vor dieser Ausführung dem Erben auf dessen Verlangen zur freien Verfügung auszuliefern, auch zu solchen auf die erbhaftlichen Gegenstände sich beziehenden Verfügungen des Erblassers nicht beeinträchtigen, seine Einwilligung oder Genehmigung zu erteilen. Wegen bedingter oder betagter Vermächtnisse und Auflagen kann der Vollstrecker die Auslieferung der Nachlassgegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe wegen Vollziehung solcher Vermächtnisse und Auflagen Sicherheit leistet.

Motive 128 f., Protokolle 685 ff., Denkschrift 868.

I § 1908.

In Ansehung der dem Testamentsvollstrecker obliegenden Geschäfte finden auf das Verhältnis zwischen demselben und dem Erben die Vorschriften der §§ 588—595, des § 601 Abs. 2 und des § 603 entsprechende Anwendung.

Der Vollstrecker hat auf Verlangen des Erben jährlich Rechnung zu legen.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung kann von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Motive 128 f., Protokolle 687 f., Denkschrift 868.

II § 2084 (B. § 2191, R. § 2189, G. § 2215).

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde*) oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.*)

*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

II § 2089 (B. § 2196, R. § 2194, G. § 2220).

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2084, 2085, 2087, 2088 [G. §§ 2191, 2192, 2194, 2195] obliegenden Verpflichtungen befreien.

II § 2086 (B. § 2193, R. § 2191, G. § 2217).

Der Testamentsvollstrecker hat Nachlassgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlassverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnisse oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter oder betagter Vermächtnisse und Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

II § 2087 (B. § 2194, R. § 2192, G. § 2218).

Auf das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu [Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und] dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 595, 597—599, 601, des § 604 [G. §§ 664, 666—668, 670, 673] Satz 2 und des § 605 [G. § 674] entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährliche Rechnungslegung verlangen.

II § 2088 (B. § 2195, R. § 2193, G. § 2219).

Verleßt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich. Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.

[f. II § 2089 bei I § 1906.]

I § 1909.
Der Testamentvollstrecker hat, sofern nicht der Erblasser ein Anderes angeordnet hat, auf eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsbeforgung Anspruch. Die Vorschriften des § 596 finden entsprechende Anwendung.

Motive 129, Protokolle 688, Denkschrift 868.

[I fehlt.]

II § 2090 (B. § 2197, R. § 2595, G. § 2221).
Der Testamentvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, wenn (sofern nicht) der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat.

Protokolle 665 f., Denkschrift 867.

I § 1910.
Ist in Ansehung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerden ein Testamentvollstrecker ernannt, so finden die Vorschriften der §§ 1889 bis 1909 entsprechende Anwendung.

Motive 129 f., Protokolle 688, Denkschrift 867.

Errichtung letztwilliger Verfügungen.

I § 1911.

Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung kann nur durch persönliche Erklärung des Erblassers erfolgen.

Motive 130, Protokolle 520, Denkschrift 868.

I § 1912.

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann, so lange sie das 16. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, eine letztwillige Verfügung auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters errichten.

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, jedoch das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann eine letztwillige Verfügung auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters errichten.

Motive 130 ff., Protokolle 692 ff., Denkschrift 868 f.

II § 2098 (B. § 2206, R. § 2204, G. § 2230).

Hat ein wegen Geisteskrankheit*) Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet hat und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.

*) Das Kursivgedruckte fehlt in R. und G.

Denkschrift 868 f.

I § 1913.
Mehrere Personen können letztwillige Verfügungen nicht gemeinschaftlich errichten.

Motive 133 ff., Protokolle 718 ff., Denkschrift 871 f.

[I fehlt.]

II § 2133 (B. § 2240, R. § 2239, G. § 2266).
Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2113 [G. § 2249] auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2113 [G. § 2249] nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

Protokolle 720 f.

II § 2090 (B. § 2197, R. § 2595, G. § 2221).

Der Testamentvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, wenn (sofern nicht) der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat.

II § 2092 (B. § 2199, R. § 2197, G. § 2223).

Der Erblasser kann einen Testamentvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerden sorgt.

Testament.

Allgemeine Vorschriften.

II § 1937 (B. § 2041, R. § 2039, G. § 2064).

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Errichtung und Aufhebung eines Testamentes.

II § 2097 (B. § 2205, R. § 2203, G. § 2229).

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testamentes nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrages ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.*)

*) Abs. 3 fehlt in II u. B.

Gemeinschaftliches Testament.

II § 2132 (B. § 2239, R. § 2238, G. § 2265).

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

[I fehlt.]

II § 2134 (B. § 2241, R. § 2240, G. § 2267).
Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2114 Abs. 1 Nr. 2, § 2119 oder § 2120 (G. nach § 2231 Nr. 2) genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten soll. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

Protokolle 720 f., Rom-Berichte 889.

[I fehlt.]

II § 2135 (B. § 2242, R. § 2241, G. § 2268).
Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 1950 (G. § 2077) seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 1950 (G. § 2054) Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

Protokolle 721.

[I fehlt.]

II § 2136 (B. § 2243, R. § 2242, G. § 2269).
Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

[I fehlt.]

II § 2137 (B. § 2244, R. § 2243, G. § 2270).
Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.
Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.*

*) Abs. 3 fehlt in II.

Protokolle 721 ff.

[I fehlt.]

II § 2138 (B. § 2245, R. § 2244, G. § 2271).
Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2137 (G. § 2270) bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2162 (G. § 2296). Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm zugewendete anschlügt. Auch nach Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2160 (G. § 2294) und des § 2201 (G. § 2336) berechtigt.

Ist ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2263 (G. § 2289) Abs. 2 entsprechende Anwendung.*

*) Abs. 3 fehlt in II.

Protokolle 721 ff., Denkschrift 871 f.

[I fehlt.]

II § 2139 (B. § 2246, R. § 2245, G. § 2272).
Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2123 (G. § 2356) nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

Protokolle 728.

II § 2140 (B. § 2247, R. § 2246, G. § 2273).

Bei der Eröffnung des gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Protokolle 728.

[I fehlt.]

I § 1914.

Eine letztwillige Verfügung kann, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, nur in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet werden (ordentliche Testamentsform).

§ 1915. Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung in gerichtlicher Form erfolgt vor einem Richter. Der Richter muß bei der Errichtung einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen zuziehen. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß an Stelle der zwei Zeugen eine Person zugezogen werden könne, welche zum Zwecke einer solchen Zuziehung als Urkundsperson angestellt ist.

Bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung in notarieller Form muß der verhandelnde Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

Die in Gemäßheit des Abs. 1 und 2 zugezogenen Personen müssen während der ganzen Verhandlung anwesend sein.

II § 2099 (B. § 2207, R. § 2205).

Ein Testament kann in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder vor einem Notare errichtet werden.

Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen.

G. § 2231.

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. Vor einem Richter oder vor einem Notare.
2. Durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

G. § 2232.

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notare gelten die Vorschriften der §§ 2233—2246.

G. § 2233.

Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

II § 2105 (B. § 2213, R. § 2211, G. § 2339).

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

Motive 135 ff., Protokolle 696 ff., KomBericht 886 ff., StenBerichte 893 ff.

I § 1916.

Bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung kann als Richter, Gerichtsschreiber, Notar, Zeuge oder Urkundsperson (mitwirkende Personen) nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Von der Mitwirkung ist auch derjenige ausgeschlossen, welcher durch die letztwillige Verfügung bedacht oder als Testamentvollstrecker ernannt wird, sowie derjenige, welcher zu dem Bedachten oder dem ernannten Testamentvollstrecker in einem der im Abs. 1 unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verhältnisse steht; im Falle einer nach der vorstehenden Vorschrift unzulässigen Mitwirkung ist jedoch nur die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung des Testamentvollstreckers unwirksam.

Motive 139 f., Protokolle 699 f.

I § 1917.

Als Gerichtsschreiber, zweiter Notar, Zeuge oder Urkundsperson kann bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung auch derjenige nicht mit-

II § 2100 (B. § 2208, R. § 2206, G. § 2234).

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines [G.: des] Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

II § 2101 (B. § 2209, R. § 2207, G. § 2235).

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines [G.: des] Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht oder zum Testamentvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem in solcher Weise Beteiligten [Bedachten] in einem Verhältnisse der im § 2100 [G. § 2234] bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentvollstrecker nichtig ist.*)

*) Das Kursivgedruckte fehlt in R. und G.

II § 2102 (B. § 2210, R. § 2208, G. § 2236).

Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem

wirken, welcher zu dem verhandelnden Richter oder Notare in einem der im § 1916 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Verhältnisse steht.

Als Zeuge kann außerdem nicht mitwirken:

1. wer das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit;
3. wer als Gefinde oder Gehülfe im Dienste des verhandelnden Richters oder Notares steht.

Als Zeuge soll bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht zugezogen werden:

1. wer nicht volljährig ist;
2. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

Motive 140 ff., Protokolle 700 f.

I § 1918 (vgl. § 1922).

Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung in ordentlicher Testamentsform erfolgt in der Weise, daß der Erblasser entweder die Verfügung vor den mitwirkenden Personen mündlich erklärt, oder eine die Verfügung enthaltende Schrift dem verhandelnden Richter oder Notare mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift die Verfügung enthalte. Die übergebene Schrift kann von einer andern Person als dem Erblasser geschrieben sein. Diefelbe kann offen oder verschlossen übergeben werden.

Motive 142 ff., Protokolle 701, Denkschrift 870.

I § 1919.

Ueber die Errichtung der letztwilligen Verfügung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. den Namen einer jeden bei der Errichtung mitwirkenden Person;
3. die Angabe der Eigenschaft, in welcher eine mitwirkende Person mitgewirkt hat;
4. den Namen des Erblassers;
5. die im § 1918 bezeichneten Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Angabe, daß die letztere übergeben sei.

Das Protokoll muß vorgelesen, sowie von dem Erblasser genehmigt und eigenhändig unterschrieben, die Vorlesung, die Genehmigung und das Unterschreiben auch im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll soll dem Erblasser auf dessen Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Das Protokoll muß zum Schlusse von allen mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 1920. Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine nach den Vorschriften des § 1919 Abs. 3 erforderliche Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt.

Motive 142 ff., Protokolle 701 ff.

beurkundenden*) Notare in einem Verhältnisse der im § 2100 (G. § 2234) bezeichneten Art steht.

*) Das Fettgedruckte fehlt in II, B. und R.

II § 2103 (B. § 2211, R. § 2209, G. § 2237).

Als Zeuge soll bei der Errichtung eines [G.: des] Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit [während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist];
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gefinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des [G.: des beurkundenden] Notares steht.

II § 2104 (R. § 2212, R. § 2210, G. 2238).

Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein [G.: das] Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

II § 2106 (B. § 2214, R. § 2212, G. § 2240).

Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

II § 2107 (B. § 2215, R. § 2113, G. § 2241).

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 2104 [G. § 2238] erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

II § 2108 (B. § 2216, R. § 2214, G. § 2242).

Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und [und von ihm] eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

I § 1921.

Ist der Erblasser nach der Ueberzeugung des verhandelnden Richters oder Notars stumm oder zu sprechen verhindert, so kann er eine letztwillige Verfügung nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Die nach den Vorschriften des § 1918 erforderliche mündliche Erklärung wird in einem solchen Falle durch eine von dem Erblasser in Gegenwart aller mitwirkenden Personen niederzuschreibende Erklärung, daß die übergebene Schrift die letztwillige Verfügung enthalte, ersetzt. Das Niederschreiben muß entweder im Protokolle oder in einer Schrift, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen und als solche in demselben zu bezeichnen ist, erfolgen; auch dieser Hergang sowie die im Eingange des Paragraphen bezeichnete Ueberzeugung des Richters oder Notars muß im Protokolle festgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Erblasser das Protokoll noch besonders genehmige.

Motive 143 ff., Protokolle 703, Denkschrift 870.

I § 1922 (f. II § 2104 bei I § 1918).

Wer Geschriebenes zu lesen nicht vermag, kann eine letztwillige Verfügung nur durch mündliche Erklärung errichten.

Motive 142 ff., Protokolle 701.

I § 1923.

Ist der Erblasser nach seiner Erklärung der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Auf den Dolmetscher finden die für die Zeugen geltenden Vorschriften des § 1915 Abs. 3 und der §§ 1916, 1617 entsprechende Anwendung.

Der Dolmetscher muß das Protokoll in einer von ihm in der Sprache, in welcher der Erblasser sich erklärt, anzufertigenden Uebersetzung vorlesen; diese Uebersetzung muß dem Protokolle als Anlage beigesügt und als solche in demselben bezeichnet werden. Das Protokoll muß außerdem enthalten die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, den Namen des zugezogenen Dolmetschers und die Angabe, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt und vorgelesen habe. Das Protokoll muß von dem Dolmetscher neben den übrigen mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach ihrer Versicherung der Sprache, in welcher der Erblasser sich erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich. Das Protokoll muß in einem solchen Falle in der deutschen und in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung aller mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten.

Auf das Protokoll finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 1919, 1920 Anwendung.

Motive 147 f., Protokolle 703 ff.

I § 1924 (II —, B. —, R. —, G. —).

Durch die Vorschriften der §§ 1915—1923 werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung der gerichtlichen oder notariellen Urkunden nicht berührt; durch die Nichtbefolgung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift wird jedoch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht beeinträchtigt.

Motive 148.

II § 2109 (B. § 2217, R. § 2215, G. § 2243).

Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder (G.: des) Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann ein (G.: das) Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokolle als Anlage beigesügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

II § 2110 (B. § 2218, R. § 2216, G. § 2244).

Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2100—2103 (G. §§ 2234—2237) für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt werden; die Uebersetzung muß dem Protokolle als Anlage beigesügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

II § 2111 (B. § 2219, R. § 2217, G. § 2245).

Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in welcher sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigesügt werden.

I § 1925 (vgl. § 1932 Abs. 1, 2).

Ist nach den Umständen des Falles die Besorgniß begründet, daß derjenige, welcher eine letztwillige Verfügung zu errichten beabsichtigt, früher sterben werde, als die Errichtung in ordentlicher Testamentsform möglich ist, so kann die letztwillige Verfügung vor dem Vorsteher der Gemeinde des Errichtungsortes oder des landesgesetzlich einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes dieses Ortes unter Zuziehung von zwei Zeugen errichtet werden. Die Vorschriften des § 1915 Abs. 3 und der §§ 1917 bis 1923 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsteher der Gemeinde oder des Verbandes an die Stelle des verhandelnden Richters oder Notars tritt.

Das Protokoll muß die Feststellung der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten Besorgniß enthalten; der Beweis, daß die letztere nicht begründet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Motive 148 f., Protokolle 705 f., Denkschrift 870 f., KomBericht 888.

I § 1926 (vgl. §§ 1928, 1932).

Eine nach Maßgabe des § 1925 errichtete letztwillige Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch am Leben ist.

Beginn und Lauf der Frist ist gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, eine letztwillige Verfügung in ordentlicher Testamentsform zu errichten.

Wird der Erblasser nach Ablauf der Frist für tot erklärt und fällt der Tag, an welchem er der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, in die Zeit vor Ablauf der Frist, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung.

Motive 149, Protokolle 708 ff., Denkschrift 870 f., KomBericht 888.

I § 1927.

Wer in einer Ortschaft, einer Straße oder einem Gebäude sich aufhält, welche in Folge einer ausgebrochenen Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt sind, daß die Errichtung einer letztwilligen Verfügung in ordentlicher Testamentsform nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann eine letztwillige Verfügung errichten:

1. in der durch den § 1925 Abs. 1 bestimmten Form;
2. durch eine von ihm unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Im Falle der mündlichen Erklärung vor drei Zeugen muß von den Zeugen über die Errichtung der letztwilligen Verfügung ein Protokoll aufgenommen werden; auf das Protokoll finden die auf die Errichtung der letztwilligen Verfügung durch mündliche Erklärung sich beziehenden Vorschriften

II § 2113 (B. § 2221, R. § 2219, G. § 2249).

Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form (G.: Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notare) möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, oder falls er sich in dem Bereiche eines landesgesetzlich (durch Landesgesetz) einer Gemeinde gleichstehenden Verbandes oder Gutsbezirktes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirktes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2100—2112 (G. §§ 2234—2246) finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder Notars.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form (G.: Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notare) nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

II § 2116 (B. § 2224, R. § 2222, G. § 2252).

Ein in den Formen der §§ 2113—2115 (G.: Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251) errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament in ordentlicher Form zu errichten.

Tritt im Falle des § 2115 (G. § 2251) der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser der letzten Nachricht (den vorhandenen Nachrichten) zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

Motive 149, Protokolle 708 ff., Denkschrift 870 f., KomBericht 888.

II § 2114 (B. § 2222, R. § 2220, G. § 2250).

Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge einer ausgebrochenen (des Ausbruches einer) Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form (G. Testamentes vor einem Richter oder Notare) nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament errichten:*)

1. in der durch den § 2113 Abs. 1 bestimmten Form;
2. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung;
3. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.*)

Wird die Form unter Nr. 3 (wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen) gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2100, 2101 und des § 2103 Nr. 1—3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2106—2108 und des § 2111 An-

der §§ 1919, 1920 und des § 1923 Abs. 4, auf die Zeugen die auf die Zeugen sich beziehenden Vorschriften des § 1916 und des § 1917 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3 Anwendung; die Errichtung einer letztwilligen Verfügung unter Huziehung eines Dolmetschers ist ausgeschlossen.

Motive 150 f., Protokolle 706 f., Denkschrift 870 f., KomBericht 888.

I § 1928 (f. II § 2116 bei I § 1926).

Auf die nach Maßgabe des § 1927 errichtete letztwillige Verfügung finden die Vorschriften des § 1926 entsprechende Anwendung.

Motive 151, Protokolle 798 f.

I § 1929 (II § 2115, B. § 2223, R. § 2221, G. § 2251.)

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur kais. Marine gehörenden Schiffes [Fahrzeuges] außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann eine letztwillige Verfügung [ein Testament] nach Maßgabe des § 1927 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2*) errichten [Nr. 2, 3, Abs. 2 errichten].

*) In II heißt es: „in den durch § 2114 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 bestimmten Formen“, in B. u. R.: „nach § 2222 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2“ und in G.: „durch mündliche Erklärung vor 3 Zeugen nach § 2248“.

Motive 151 f., Protokolle 707 f., Denkschrift 870 f., KomBericht 888.

I § 1930 (f. II § 2116 bei I § 1926).

Auf die nach Maßgabe des § 1929 errichtete letztwillige Verfügung finden die Vorschriften des § 1926 entsprechende Anwendung. Wird vor Ablauf der im § 1926 bezeichneten Frist von dem Erblasser eine neue Seereise angetreten, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Motive 152, Protokolle 708 f.

I § 1931.

Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reiches oder eine zu der Gesandtschaft oder dem Konsulate gehörende, im Reichsdienste stehende Person kann im Auslande eine letztwillige Verfügung durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Die Schrift muss mit einem von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Annahmegesuche dem Reichskanzler offen oder verschlossen übersandt werden. Mit der Absendung ist die Verfügung als errichtet anzusehen.

Die Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, in welcher der Erblasser, nachdem er zurückberufen, in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen und der Erblasser noch am Leben ist. Die Vorschriften des § 1926 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

II § 2117 (B. § 2225, R. § 2223, G. —).

Ein Gesandter oder Berufskonsul des Reiches kann im Auslande ein Testament in der Weise errichten, dass er die Erklärung seines letzten Willens offen oder verschlossen dem Reichskanzler mit einem Annahmegesuche übersendet. Das Gleiche gilt für Personen, die zu einer Gesandtschaft oder einem Konsulate des Reiches gehören und im Reichsdienste stehen.

Die Erklärung des letzten Willens und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist das Testament errichtet.

Der Reichskanzler kann das Testament an eine zur Verwahrung von Testamenten zuständige Stelle abgeben.

II § 2118 (B. —, R. —, G. —).

Ein in der Form des § 2117 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Zeit, zu welcher der Erblasser in Folge seiner Zurückberufung in das Inland zurückgekehrt ist, ein Jahr verstrichen ist und der Erblasser noch lebt. Geht der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist zum Zwecke der Uebernahme eines Amtes oder Dienstes der im § 2117 bezeichneten Art wieder ins Ausland, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, dass nach abermaliger Rückkehr die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Vorschriften des § 2116 Abs. 2, 4 finden Anwendung.

Motive 152 f., Protokolle 709, KomBericht 888, StenBerichte 893 ff.

II § 2119 (B. § 2226, R. § 2224, G. —).

Der Erblasser kann in einem unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente Vermächtnisse anordnen, sofern diese nicht im Gesamtbetrage den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen. Der Werth des Nachlasses und der Vermächtnisse wird nach den §§ 2177, 2178 berechnet.

Uebersteigen die Vermächtnisse diese Grenze, so werden sie entsprechend gekürzt; die Kürzung erfolgt, sofern nicht der Erblasser ein Anderes be-

[I fehlt.]

stimmt hat, nach dem Verhältnisse des Werthes. Wer mit einem bestimmten Gegenstande bedacht ist, kann Leistung des Gegenstandes gegen Vergütung des Werthes verlangen, um den das Vermächtniss gekürzt ist.

Fällt eines der Vermächtnisse weg, so kommt der frei werdende Betrag den übrigen zu statten.

II § 2120 (B. § 2227, R. § 2225, G. —).

Der Erblasser kann in der durch § 2119 Abs. 1 bestimmten Form auch Anordnungen über sein Begräbniss sowie diejenigen familienrechtlichen Anordnungen treffen, welche nach den §§ 1268, 1489, 1530, 1531, 1542, 1576, 1577, 1658, 1663, 1677, 1683, 1730, 1761, 1786, 1792, 1793 durch Verfügung von Todeswegen erfolgen können [bezeichnet sind]. Das Gleiche gilt von der Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

Protokolle 713 ff., KomVericht 888, StenVerichte 893 ff.

I § 1932.

Die Urkunde, welche über eine in ordentlicher Testamentsform oder nach Maßgabe des § 1925 errichtete letztwillige Verfügung aufgenommen ist, mit ihren Anlagen und mit Einschluß des im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift aufgenommenen Protokolles, soll von dem verhandelnden Richter, Notare, Gemeindevorsteher oder Vorstandsvorsteher in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen sowie des Erblassers mit dem Dienstiegel verschlossen und mit einer von dem Richter, Notare oder Vorsteher zu unterschreibenden, die eingeschlossene Verfügung bezeichnenden Aufschrift versehen werden.

Auch soll die Urkunde, nachdem sie verschlossen und mit der Aufschrift versehen ist, unverzüglich nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in amtliche Verwahrung gebracht werden.

Eine nach den Vorschriften des § 1931 dem Reichskanzler überhandte letztwillige Verfügung kann von demselben an eine zur Verwahrung von Testamentsurkunden landesgesetzlich zuständige Stelle zur amtlichen Verwahrung eingeliefert werden, sofern nicht die letztere von ihm selbst übernommen wird.

II § 2112 (B. § 2220, R. § 2218, G. § 2246).

Das über die Errichtung eines [G.: des] Testaments aufgenommene Protokoll soll sammt [nebst] Anlagen, insbes. im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift sammt [nebst] dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notare in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notare zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungschein ertheilt werden.

[f. II § 2113 bei I § 1925].

Motive 156 f., Protokolle 705, Denkschrift 870, KomVericht 888.

RB. § 2218a (G. § 2247).

[I, II, B. u. R. fehlt.] | Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2205 [G. § 2231] Nr. 2 errichten.

Motive 142, Protokolle 701, KomVericht 888.

RB. § 2218b (G. § 2248).

[I, II, B. u. R. fehlen.] | Ein nach § 2205 [G. § 2231] Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des § 2218 [G. § 2246] Abs. 2 findet Anwendung.

KomVericht 888.

I § 1933.

Auf die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch Willenserklärung des Erblassers finden, auch wenn die Erklärung nur die Aufhebung bestimmt (Widerruf), die Vorschriften über letztwillige Verfügungen Anwendung.

Eine widerrufenen letztwillige Verfügung wird dadurch nicht wiederhergestellt, daß der Widerruf derselben widerrufen wird.

Motive 157 f., Protokolle 710.

I § 1934.

Der Widerruf einer letztwilligen Verfügung kann auch dadurch erfolgen, daß der Erblasser vorsätzlich und mit dem Willen, die Verfügung aufzuheben, die Urschrift der Testamentsurkunde vernichtet oder an der letzteren solche Veränderungen vornimmt, durch welche der Wille der Aufhebung einer schriftlichen Willenserklärung ausgedrückt zu werden pflegt.

II § 2124 (B. § 2231, R. § 2230, G. § 2257).

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

[f. II § 2121 bei I § 1753.]

II § 2122 (B. § 2229, R. § 2228, G. § 2255).

Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Es wird vermuthet, daß der Erblasser, welcher die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert hat, vorsätzlich und mit dem Willen der Aufhebung gehandelt habe.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

Motive 158f., Protokolle 711.

I § 1935.

Die in amtlicher Verwahrung befindliche Urschrift der Testamentsurkunde ist dem Erblasser auf dessen Verlangen herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser selbst gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen.

II § 2123 (B. § 2230, R. § 2229).

Der Erblasser kann die Herausgabe des in amtliche Verwahrung genommenen Testaments verlangen. Die Herausgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen. Mit der Empfangnahme der Urkunde durch den Erblasser gilt das Testament als widerrufen.

G. § 2256.

Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

Motive 160, Protokolle 711, KomBericht 888f.

I § 1936.

Eine letztwillige Verfügung wird durch die spätere Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung nur insofern aufgehoben, als die spätere Verfügung mit der früheren Verfügung im Widerspruch steht.

Die durch die spätere Verfügung in Gemäßheit des ersten Absatzes aufgehobene frühere Verfügung tritt wieder in Kraft, wenn die spätere Verfügung unwirksam wird; die frühere Verfügung wird jedoch nicht dadurch wiederhergestellt, daß der durch die spätere Verfügung Bedachte vor dem Anfalle der Zuwendung stirbt oder die Zuwendung ausschlägt.

II § 2125 (B. § 2232, R. § 2231, G. § 2258).

Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Motive 160 ff., Protokolle 711 f.

I § 1937.

Der Inhaber einer Testamentsurkunde, welche nicht in amtliche Verwahrung zu bringen ist, hat die Urkunde, sobald er von dem Erballe Kenntniß erlangt hat, unverzüglich an das Nachlassgericht abzuliefern.

Auch die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamentsurkunden sollen nach dem Erballe an das Nachlassgericht abgeliefert werden. Das letztere soll dieselben, wenn deren Vorhandensein ihm bekannt ist, alsbald, nachdem es von dem Erballe Kenntniß erlangt hat, einfordern.

II § 2126 (B. § 2233, R. § 2232, G. § 2259).

Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gerichte oder bei einem Notare in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von einem solchen Testamente Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

Motive 161f., Protokolle 712.

I § 1938.

Das Nachlassgericht soll, nachdem nachdem es von dem Erballe Kenntniß erlangt hat, eine bei ihm befindliche letztwillige Verfügung des Erblassers alsbald in einem Termine verkünden. Bei der Verkündung sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit diese Erben und Beteiligten dem Nachlassgerichte bekannt sind, und soweit es thunlich ist, zugezogen werden. In dem über die Verkündung aufzunehmenden Protokolle soll, wenn die letztwillige Verfügung in einer verschlossenen Testamentsurkunde enthalten ist, der Befund in Ansehung der Unversehrtheit des Verschlusses festgestellt werden.

II § 2127 (B. § 2234, R. § 2233, G. § 2260).

Das Nachlassgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termine ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung kann [darf] im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist

Befindet sich die Testamentsurkunde in der amtlichen Verwahrung eines anderen Gerichtes als des Nachlassgerichtes, so liegt die Verkündung dem ersteren Gerichte ob; dieses hat erst nach der Verkündung die Urkunde, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Eine Anordnung des Erblassers, daß die letztwillige Verfügung nicht alsbald nach dem Erbfall verkündet werden solle, ist unwirksam.

Motive 162f.,

I § 1939.

Das Nachlassgericht soll nach der Verkündung einer letztwilligen Verfügung jeden Beteiligten, welcher bei der Verkündung nicht anwesend war, von dem ihn betreffenden Inhalte der Verfügung in Kenntniß setzen.

Ein Jeder, welcher ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von der Testamentsurkunde Einsicht zu nehmen und eine Abschrift, einen Auszug oder eine Ausfertigung derselben zu verlangen.

Motive 163,

Verfügung von Todeswegen durch Vertrag.

I § 1940 (vgl. § 1962).

Eine Erbeinsetzung kann auch durch einen von dem Erblasser zu schließenden Vertrag erfolgen (Erbeinsetzungsvertrag).

Durch den Vertrag kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter als Erbe eingesetzt werden (Vertragserbe).

In demselben Vertrage kann von jedem der Vertragsschließenden ein Vertragserbe eingesetzt werden.

Motive 165 f., Protokolle

I § 1941.

Eine Erbeinsetzung durch Vertrag kann nur durch persönliche Erklärung des Erblassers erfolgen.

Motive 166, Protokolle

I § 1942.

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann als Erblasser einen Erbeinsetzungsvertrag auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließen.

I § 1943.

Ein Erbeinsetzungsvertrag kann nur vor Gericht oder Notar geschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 1915—1917, 1919, 1920, 1923, 1924 finden auf den Erbeinsetzungsvertrag mit der Maßgabe entsprechende

in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unverfehrt war.

II § 2128 (B. § 2235, R. § 2234, G. § 2261).

Hat ein anderes Gericht als das Nachlassgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderem Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolles dem Nachlassgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

II § 2130 (B. § 2237, R. § 2236, G. § 2263).

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

Protokolle 712 f.

II § 2129 (B. § 2236, R. § 2235, G. § 2262).

Das Nachlassgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

II § 2131 (B. § 2238, R. § 2237, G. § 2264).

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testamente Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte [sowie eine] Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu verlangen [fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen].

Protokolle 712 f.

II § 1818 (B. § 1919, R. § 1917, G. § 1941).

Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter bedacht werden.

[§. § II 2145 bei I § 1956.]

Motive 165 f., Protokolle

Erbvertrag.

II § 2141 (B. § 2248, R. § 2247, G. § 2274).

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

Motive 166, Protokolle

II § 2142 (B. § 2249, R. § 2248, G. 2275).

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu [ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund], so ist [auch] die Genehmigung des Vormundgerichtes erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

Motive 166, Protokolle

II § 2143 (B. § 2250, R. § 2249, G. § 2276.)

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notare bei gleichzeitiger Anwesen-